

Protokoll Nr. 46 vom 18. August 2010

Vorsitz	Walter Hugentobler, Grossratspräsident, Matzingen
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 4) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 5 bis 9)
Anwesend	127 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 11.55 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Rosina Maier (08/WA 43/268), Kantonsrat Alex Frei (08/WA 42/266), Kantonsrat Roman Giuliani (08/WA 37/251), Kantonsrat Beat Pretali (08/WA 41/265) und Kantonsrat Thomas Thalmann (08/WA 44/269) Seite 5
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (08/WA 45/270) Seite 6
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Raumplanungskommission (08/WA 46/271) Seite 7
4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Neuordnung der Pflegefinanzierung) (08/GE 13/221)
Eintreten, 1. Lesung Seite 8
5. Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes (08/BS 31/250)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 38
6. Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer (08/BS 32/262)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 42

- | | | |
|-----|--|----------|
| 7. | Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes (08/BS 28/226)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung | Seite 45 |
| 8. | Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen
(08/BS 33/263)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung | Seite 48 |
| 9. | Motion von Erwin Imhof, Erna Claus, Rudolf Bär, Barbara Kern,
Christian Lohr und Marion Theler vom 9. Juni 2010 "Verteilung der
Grossratsmandate auf die Bezirke" (08/MO 34/254)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung | Seite 51 |
| 10. | Interpellation von Hermann Lei vom 16. Dezember 2009 "Gleiche
Regeln für alle Schüler" (08/IN 34/184)
Beantwortung | Seite -- |
| 11. | Interpellation von Max Brunner und Urs Martin vom 27. Januar 2010
"Unüblich lange Strafuntersuchungsverfahren im Kanton Thurgau"
(08/IN 36/192)
Beantwortung | Seite -- |
| 12. | Interpellation von Andrea Vonlanthen vom 5. Mai 2010 "Der Zürcher
Zeitungsdeal und die Konsequenzen für den Thurgau" (08/IN 41/241)
Beantwortung | Seite -- |

Erledigte

Traktanden: 1 bis 9

Entschuldigt:	Maier Rosina, Gachnang Widmer Erika, Diessenhofen	Gesundheit Beruf
---------------	--	---------------------

Vorzeitig weggegangen:

11.45 Uhr	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
-----------	--------------------------	-------

Präsident: Löwenzahnlichter: "Im Flug, wann er will, nimmt Euch der Wind und trägt Euch fort. Und keines weiss die Stunde, keines weiss den Ort."

Gerne hätte ich Sie heute mit den Worten begrüsst: Ich hoffe, dass Sie alle nach der Sommerpause gesund und erholt sind. Wir alle wissen, dass dem nicht so ist. Unser geschätzter Ratskollege August Krucker aus Rickenbach weilt nicht mehr unter uns. Am 10. Juli 2010 hat ihn im Alter von 54 Jahren überraschend ein Herzversagen mitten aus

dem Leben gerissen. Im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates entbiete ich der Trauerfamilie unser tief empfundenes Beileid.

Wir alle erinnern uns an August Krucker in diesem Saal: Er bleibt uns über seinen Tod hinaus nahe und verbunden. Seit 1992 war er Mitglied des Grossen Rates und hat in elf Kommissionen seine Kenntnisse einbringen können. Sein Engagement galt insbesondere gesellschafts- und bildungspolitischen Themen. Sein klarer, ehrlicher, offener und unabhängiger Geist bereicherte die Beratungen des Grossen Rates. Diese Eigenschaften und sein Zuhörenkönnen nehmen wir uns zum Vorbild. Es fehlen uns die Worte. Wir erheben uns zu einem Moment der Stille und gedenken der gemeinsamen Zeit.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zur Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der FDP beschlossen.
2. Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 11er-Kommission unter dem Präsidium der Motionärin Silvia Schwyter beschlossen.
3. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Peter Schütz vom 2. Dezember 2009 "Zurückstufung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)".
4. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Carmen Haag vom 13. Januar 2010 "Zur Bestandespflege des Thurgauer Gewerbes".
5. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Roland Kuttruff vom 16. Dezember 2009 "Bericht zur Aufsicht über klassische Stiftungen", zusammen mit dem Bericht.
6. Beantwortung der Interpellation von Hanspeter Gantenbein vom 17. Februar 2010 "Deutsche Einmischung in Thurgauer Angelegenheiten - Massnahmen und künftiger gegenseitiger Umgang".
7. Beantwortung der Interpellation von Dr. Ulrich Müller vom 31. März 2010 "Outlet-Center und Gesetz über die Ladenöffnungszeiten".
8. Beantwortung der Interpellation von Ruedi Zbinden, Hanspeter Gantenbein und David Zimmermann vom 9. Juni 2010 "Zumutbare Asylunterkünfte".
9. Beantwortung der Interpellation von Roland Kuttruff vom 16. Dezember 2009 "Steuergelder in der Stiftung Komturei Tobel".
10. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Toni Kappeler vom 9. Juni 2010 "Weitere Planung der BTS".
11. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Thomas Böhni vom 9. Juni 2010 "Haftungsrisiko des Kantons Thurgau bei einem eventuellen AKW-Schadensfall oder bei

der Atomzwischenlagerung und/oder -endlagerung".

12. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Rosina Maier, Gachnang, in den Grossen Rat.
13. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Thomas Thalmann, Güttingen, in den Grossen Rat.
14. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Juni 2010).
15. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Juli 2010).
16. Statistische Mitteilung Nr. 4/2010: Öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden 2009.
17. Schreiben der Dienststelle für Statistik vom 26. Juli 2010 betreffend Wohnbevölkerung der Gemeinden am 31. Dezember 2009: Revidierte Daten.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

Wir werden die heutige Ratssitzung um ca. 12 Uhr beenden, damit das Festgelände des eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes besichtigt werden kann. Um 12.15 Uhr fahren zwei Shuttlebusse auf dem Marktplatz Frauenfeld ab. Eine individuelle Verschiebung auf das Festgelände ist auch möglich: Ab der Sporthalle Auenfeld folgt die Einweisung; folgen Sie bitte den Wegweisern "Parkplatz Gabenbeiz".

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Rosina Maier (08/WA 43/268), Kantonsrat Alex Frei (08/WA 42/266), Kantonsrat Roman Giuliani (08/WA 37/251), Kantonsrat Beat Pretali (08/WA 41/265) und Kantonsrat Thomas Thalmann (08/WA 44/269)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Alex Frei, Eschlikon, die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen August Eisenbart, Sirnach, an, Kantonsrat Roman Giuliani, Diessenhofen, die Nachfolge von Daniel Badraun, Schlattigen, Kantonsrat Beat Pretali, Altnau, die Nachfolge von Peter Markstaller, Kreuzlingen, und Kantonsrat Thomas Thalmann, Güttingen, die Nachfolge von Andreas Binswanger, Tägerwilen. Kantonsrätin Rosina Maier, Gachnang, die Nachfolgerin des zurückgetretenen Ratskollegen Dr. Peter Wildberger, Frauenfeld, wird das Amtsgelübde aus gesundheitlichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ablegen.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte die Kantonsräte Alex Frei, Roman Giuliani, Beat Pretali und Thomas Thalmann, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretärin Schönholzer verliest das Amtsgelübde.

Die Kantonsräte **Alex Frei, Roman Giuliani, Beat Pretali** und **Thomas Thalmann** legen das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
(08/WA 45/270)

Präsident: Kantonsrat Peter Markstaller aus Kreuzlingen hat mit Schreiben vom 27. Mai 2010 seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat und somit aus der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission per 15. Juli 2010 bekanntgegeben.

Als Ersatz schlägt die FDP-Fraktion Kantonsrat Ueli Oswald vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt. Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung kann die Wahl offen durchgeführt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Wahl: Kantonsrat Ueli Oswald wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission gewählt.

Präsident: Ich gratuliere Kantonsrat Ueli Oswald zu dieser Wahl und wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung bei den umfangreichen Kommissionsarbeiten.

3. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Raumplanungskommission (08/WA 46/271)

Präsident: Kantonsrat Andreas Binswanger aus Tägerwilen hat mit Schreiben vom 20. Juni 2010 seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat und somit aus der Raumplanungskommission per 7. Juli 2010 bekanntgegeben.

Als Ersatz schlägt die SVP-Fraktion Kantonsrätin Dr. Hermine Hascher vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt. Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung kann die Wahl offen durchgeführt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Wahl: Kantonsrätin Dr. Hermine Hascher wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Raumplanungskommission gewählt.

Präsident: Ich gratuliere Kantonsrätin Dr. Hermine Hascher zu dieser Wahl und wünsche ihr viel Erfolg und Befriedigung in der Raumplanungskommission.

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Neuordnung der Pflegefinanzierung) (08/GE 13/221)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Silvia Schwyter, Sommeri (Präsidentin); Max Brunner, Weinfeld; Barbara Kern, Kreuzlingen; Willi Kreis, Kümmerthausen; Roland Kuttruff, Tobel; Christian Lohr, Kreuzlingen; Bruno Lüscher, Aadorf; Urs Martin, Oberaach; Liselotte Peter, Kefikon; Peter Schütz, Wigoltingen; Norbert Senn, Romanshorn; Dr. Regula Streckeisen, Romanshorn; Dr. Christoph Tobler, Arbon; Dr. Bernhard Wälti, Freidorf; David Zimmermann, Braunau.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS; Dr. Susanna Schuppisser Fessler, Chefin Gesundheitsamt; Claudia Lehmann, juristische Sachbearbeiterin Generalsekretariat DFS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Neuordnung der Pflegefinanzierung) behandelte die Vorlage in fünf Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die vorberatende Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Nebst kleineren Anpassungen sind insbesondere zwei Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates hervorzuheben. Es betrifft dies einerseits die Änderung des Eigenanteils bei der ambulanten Pflege, auf dessen Erhebung bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr neu verzichtet werden soll (siehe Ausführungen zu § 26), und andererseits die Akut- und Übergangspflege, deren Finanzierung neu ganz beim Kanton liegen soll (siehe Ausführungen zu § 19 und § 24). Während die erste Änderung finanziell kaum ins Gewicht fällt, bedeutet die Übertragung des gesamten Bereichs der Akut- und Übergangspflege auf den Kanton eine Entlastung der Gemeinde von 2,45 Millionen Franken mit entsprechender Zusatzbelastung des Kantons. Somit ist für die Gemeinden durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung eine Gesamtbelastung von mindestens 6,15 Millionen beziehungsweise maximal 9,4 Millionen Franken zu erwarten, während die gesamte Belastung des Kantons auf mindestens 8,75 Millionen beziehungsweise maximal 14,5 Millionen Franken steigt.

Aufgrund der Diskussion nahm das Departement ausserdem Abstand davon, die Abrechnungsmodalitäten für Heimbewohnerinnen und -bewohner in Form der subjektorientierten Objektfinanzierung auszugestalten. Vielmehr wird neu die subjektorientierte Subjektfinanzierung (analog zur Auszahlung der Ergänzungsleistungen) zum Zuge kommen.

Entsprechende Vorkehrungen sind zurzeit zwischen dem DFS und dem Amt für AHV/IV im Gange (siehe Ausführungen zu § 17). Die Kosten für den Kanton belaufen sich dafür auf mindestens Fr. 500'000.-- jährlich.

Als weiteres Ergebnis aus der Beratung der Gesetzesvorlage ist der Beschluss der Kommission zu nennen, im Namen der Kommission einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Erstellung eines Berichtes über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden einzureichen (siehe Ausführungen zu § 19).

Die vorberatende Kommission hat das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Neuordnung der Pflegefinanzierung) in der Schlussabstimmung mit 12:2 Stimmen verabschiedet.

Allgemeines zur Vorlage

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung verfolgt insbesondere zwei Hauptziele: Zum einen soll die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), die im geltenden System zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen übernimmt, finanziell nicht zusätzlich belastet werden. Zum anderen soll aber auch die wirtschaftlich schwierige Situation bestimmter Gruppen pflegebedürftiger Personen wie Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie Personen, die auf die Spitex angewiesen sind, verbessert werden. Das Bundesgesetz regelt daher die Finanzierung von ambulant durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause oder stationär in Betagten- und Pflegeheimen erbrachten Pflegeleistungen neu. Künftig ist zwischen der Finanzierung der "Pflegeleistungen" und der "Leistungen der Akut- und Übergangspflege" zu unterscheiden. Dabei wird neu den Kantonen und Gemeinden eine Mitfinanzierungspflicht aufgebürdet, so dass die Kantone, aber auch die Gemeinden aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelung eine erhebliche Mehrbelastung erfahren, während die Krankenversicherer entlastet werden. Die Finanzierung der spitalinternen Pflege erfolgt dagegen aufgrund der Spitalfinanzierung, so dass diese nicht weiter Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision ist. In diesem Bereich greift ab 1. Januar 2012 die neue Spitalfinanzierung, die für den Kanton eine zusätzliche Mehrbelastung in der Höhe von 25 bis 42 Millionen Franken zur Folge haben wird.

Die Kantone haben diese Gesetzesänderung nicht gesucht. Insbesondere bedeutet sie eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand zugunsten der Entlastung der Krankenversicherer. Dennoch gilt es, das vorliegende Gesetz umzusetzen und für den Kanton, die Leistungserbringer und -bezüger sowie die Gemeinden eine gute und tragbare Lösung zu finden. Dabei verlangt das neu angesetzte Datum für das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2011 sowohl vom Departement und der vorberatenden Kommission als auch vom Grossen Rat eine zügige Behandlung der Vorlage. Spätestens Ende September 2010 muss das Gesetz vom Grossen Rat verabschiedet sein. Sollte ein Referendum ergriffen werden, müsste der Regierungsrat mit einer Notverordnung das Bundesgesetz umsetzen.

Akut- und Übergangspflege

In Bezug auf die Akut- und Übergangspflege ist einerseits der Anteil der öffentlichen Hand an den Kosten festzulegen. Dieser beträgt mindestens 55 % des vereinbarten Tarifs. Der Tarif wird von den Tarifpartnern, das heisst den Leistungserbringern und den Versicherern, vereinbart. Im Gesetz zu bestimmen ist der öffentliche Kostenträger (Kanton, Gemeinde oder beide). Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass der Anteil an der stationären Akut- und Übergangspflege je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen wird, während der Anteil an der ambulanten Akut- und Übergangspflege als Teil der Pflege zu Hause ganz von den Gemeinden zu tragen ist. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder erachtete die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege jedoch als Teil der Spitalfinanzierung, da gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Finanzierung analog der Spitalfinanzierung erfolgt. Eine Minderheit vertrat dagegen die Auffassung des Regierungsrates, wonach zumindest in Bezug auf die ambulante Akut- und Übergangspflege die örtliche Spitex dafür zuständig sein sollte und entsprechend die Gemeinden für die Finanzierung aufzukommen hätten. Die Übertragung der gesamten stationären Akut- und Übergangspflege auf den Kanton wurde schliesslich mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Die Übertragung der ambulanten Akut- und Übergangspflege auf den Kanton wurde mit 7:6 Stimmen gutgeheissen. Ein Rückkommensantrag wurde schliesslich mit 12:2 Stimmen abgelehnt.

Allgemeine Pflegeleistungen

In Bezug auf die allgemeinen Pflegeleistungen werden aufgrund der bundesrechtlichen Regelung die Kosten neu zwischen dem Versicherer, der versicherten Person und der öffentlichen Hand aufgeteilt. Dabei wird der Beitrag des Versicherers vom Bundesrat festgelegt. Die Kantone haben dagegen den Anteil der Versicherten zu bestimmen und die Restfinanzierung zu regeln. Der Anteil der versicherten Person darf von Bundesrechts wegen nicht höher sein als 20 % des maximalen Beitrages des Versicherers.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision ist es, die Leistungen der Pflege näher zu umschreiben. Die Umschreibung der Leistungen nach KVG liegt in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Die Kantone wurden somit mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung nicht ermächtigt, die medizinischen oder pflegerischen Leistungen, die zu lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden dürfen, näher zu umschreiben. Inhaltlich bezeichnet der Bundesrat sowohl für die Akut- und Übergangspflege als auch für die allgemeine Pflege die Pflegeleistungen und regelt das Verfahren. Die zu vergütenden Leistungen ergeben sich daher aus dem Leistungskatalog gemäss Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV). Sie können von Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege, der Hilfe zu Hause und auch von Pflegeheimen erbracht werden. Für die Anordnung sowohl der Akut- und Übergangspflege als auch der allgemeinen Pflege ist eine Bedarfsabklärung erforderlich. Diese erfolgt aufgrund von Art. 8 KLV. Als Leistungen der Akut- und

Übergangspflege gelten aufgrund der bundesrechtlichen Regelung Leistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und im Spital ärztlich für längstens vierzehn Tage angeordnet werden. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

In der Diskussion waren sowohl die Aufteilung der stationären Pflegeleistung zwischen Kanton und Gemeinde und der Abrechnungsmodus gegenüber den Pflegeheimbewohnern als auch der Eigenanteil der Leistungsbezügerinnen und -bezüger an der ambulanten Pflege umstritten. In der 1. Lesung wurde einem Antrag mit 8:6 Stimmen zugestimmt, wonach die Kosten der stationären Pflege im Pflegeheim gesamthaft vom Kanton zu tragen seien. Man war bestrebt, eine klare Aufgabenteilung zu finden und keine neuen Verbundaufgaben zu schaffen. Dabei war umstritten, ob für den Bereich der Alters- und Pflegeheime der Kanton oder die Gemeinden zuständig seien. Eine Einigung ergab sich aufgrund der heutigen Zuständigkeitsordnung nicht, da sowohl die Gemeinden als auch der Kanton in diesem Bereich tätig sind. So obliegt dem Kanton die Aufsicht und Bewilligung über die Heime ab einer bestimmten Grösse. Er ist auch für die Pflegeheimplanung zuständig. Dagegen ist er explizit nicht für die Erstellung und den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen zuständig. Diese Aufgabe wird von den Gemeinden und privaten Organisationen wahrgenommen. Die beschlossene Änderung sollte nach übereinstimmender Meinung der Kommissionsmitglieder nicht zu einer höheren Belastung des Kantons führen, weshalb das Departement eine entsprechende Kompensation bei der IPV beantragte. Hierauf wurde der Antrag gestellt, vor der definitiven Zuweisung der Aufgabe an Kanton oder Gemeinde den beantragten Bericht über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden abzuwarten und vorläufig eine Aufteilung der Finanzierung im stationären Pflegebereich vorzunehmen, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Es sei von einer Umverteilung aufgrund einer einzelnen Gesetzesvorlage abzusehen, bei der nur ein Teil und nicht die ganze Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde mit einbezogen werde. Dem Antrag wurde mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt, so dass die Kosten der Restfinanzierung der stationären Pflege im Pflegeheim, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt werden. Zusätzlich wurde einem Antrag zugestimmt, im Namen der Kommission einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Erstellung eines Berichtes über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden einzureichen.

In Bezug auf den Abrechnungsmodus wurde allgemein die Auffassung vertreten, dass die Auszahlung nicht gegenüber dem Heim, sondern direkt an den Leistungsbezüger oder die Leistungsbezügerin erfolgen soll. Die vorgeschlagene subjektorientierte Objektfinanzierung stelle eine Subventionierung der Heime dar, die es zu vermeiden gilt. Der Departementschef sicherte daher zu, zusammen mit dem DIV die subjektorientierte Subjektfinanzierung analog der Ergänzungsleistung einzuführen. Die sich daraus ergebenden Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 500'000.-- jährlich.

Schliesslich wurden in Bezug auf den Eigenanteil der Leistungsbezügerinnen und -be-

zöger an die ambulante Pflege verschiedene Anträge gestellt, die keine beziehungsweise eine tiefere Beteiligung vorsahen. Sämtliche Anträge wurden jedoch abgelehnt. Davon ausgenommen ist ein Antrag bezüglich eines Verzichtes auf den Eigenanteil bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Dieser Antrag wurde mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Damit sollten insbesondere Familien entlastet werden.

Weiterer Regelungsbereich

Nicht Bestandteil der Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Hotellerie) und die Betreuung in Pflegeheimen (stationär und ambulant) sowie die Kosten für Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause. Die Pflegefinanzierung lässt sich aber nicht unbesehen von der Finanzierung der übrigen Kosten regeln, weshalb die vorliegende kantonale Gesetzesvorlage auch diesen Bereich umfasst. Im Rahmen des neuen Finanzausgleichs und der Überführung der Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} AHVG entstanden ausserdem Unklarheiten über die Leistungspflicht der Gemeinden, so dass die Übergangsbestimmung durch eine kantonale Regelung zu ersetzen und in Bezug auf das Angebot und die Finanzierung der Leistungen zu konkretisieren ist. Angesprochen sind hier vor allem der Entlastungsdienst, die Verbilligung der Mahlzeiten und die Tagesaufenthalte in Pflegeheimen. Diesbezüglich wird insbesondere im Gesetz festgehalten, dass bei der Festlegung der Mindestbeiträge der Gemeinden der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mit einbezogen werde.

Bezüglich der weiteren Diskussion und gestellten Anträge sei auf die Detailberatung beziehungsweise auf die Protokolle der Kommissionssitzungen verwiesen.

Anlässlich der Eintretensdebatte wurde ausführlich über die Grundlagen der Gesetzesrevision diskutiert. Eintreten war trotz der Komplexität der Vorlage unbestritten. Die Kommission entschied, zusätzlich den Präsidenten von Curaviva Thurgau als Auskunftsperson einzuladen, um die Sicht der Heime ebenfalls in die Beratungen einfließen zu lassen, da in der Kommission sowohl die Spitexorganisationen mit dem Präsidenten des Spitexverbandes als auch die Gemeinden mit dem Präsidenten des VTG und weiteren Gemeindevertretern vertreten waren. Die Ausführungen des Präsidenten von Curaviva Thurgau trugen auch zur Klärung offener Fragen bei, und die Kommissionsmitglieder konnten sich ein gutes Bild über die Anliegen der Heime machen.

Erörtert wurde ferner die Frage der Verbundaufgabe. Viele äusserten sich dahingehend, dass die vorgesehene Aufteilung der Kosten zu einer neuen Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden führe, weshalb dies abzulehnen sei und eine eindeutige Zuweisung der Finanzierungsaufgabe erfolgen sollte. Wie erwähnt, wurde dieser Punkt in der anschliessenden Detailberatung nochmals aufgenommen und schliesslich der Vorschlag des Regierungsrates unter der Voraussetzung angenommen, dass anlässlich des beantragten Berichtes über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden darauf zurückzukommen sei.

Weiter wurde die in der Botschaft angegebene grosse Spanne von 13,5 Millionen beziehungsweise 24 Millionen Franken der Restkosten kritisiert. Diese erklärt sich jedoch dadurch, dass einerseits die effektiven Pflegekosten in den Heimen schwer abzuschätzen sind. Zurzeit bestehen sehr unterschiedliche Heimtarife. Bisher musste für die Abrechnung auch nicht zwischen Pflege und Betreuung unterschieden werden, so dass die effektiven Kosten allein der Pflege schwer abzuschätzen sind. Andererseits ergibt sich diese Unsicherheit aber auch aufgrund der in den Heimen verwendeten Abrechnungssysteme RAI/RUG und BESA, deren Umlagerung auf die zwölf vom Bundesrat in Art. 7 a KLV verordneten Verrechnungsstufen noch nicht festgelegt ist. Bei einer für die Kantone günstigen Umlagerung ergeben sich Kosten in der Höhe von schätzungsweise 13,5 Millionen Franken, bei einer ungünstigen Umlagerung erhöhen sich dagegen die Kosten der Restfinanzierung, da in diesen Fällen die Krankenkassen im entsprechenden Umfang weniger Beiträge leisten werden.

Die Unterscheidung zwischen Pflege und Betreuung sowie die in den Heimen verwendeten Abrechnungssysteme RAI/RUG und BESA wurden ebenfalls intensiv diskutiert. Dazu wurde festgestellt, dass es aufgrund der erheblichen Unterschiede in den Heimtarifen erforderlich ist, hier die nötige Transparenz in den Kostenrechnungen zu schaffen. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, wobei die Details auf Verordnungsebene zu regeln sind.

Weiter bildete das Abrechnungssystem bereits in der Eintretensdebatte einen zentralen Punkt der Erörterung, das zur erwähnten zugesicherten subjektorientierten Subjektfinanzierung führte.

Das Departement unterstützte die Diskussion mit der Bereitstellung von weiteren Unterlagen. So wurden insbesondere Unterlagen zur Unterscheidung von Pflege und Betreuung, zu den Verbundaufgaben sowie zu den Tariflisten von Heimen, aber auch zu den Richtlinien für Heime und Spitexorganisationen und zu den qualitativen Anforderungen an die Heime zur Verfügung gestellt.

Präsident: Das Wort hat zuerst die Präsidentin der vorberatenden Kommission für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Schwytter**, GP: "Für Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie den Arzt oder Apotheker", heisst es jeweils so schön. Über die Risiken und unerwünschten Nebenwirkungen der neuen Regelung der Pflegefinanzierung können leider zum heutigen Zeitpunkt noch keine gesicherten Auskünfte gegeben werden. Sowohl in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen als auch die Höhe der Belastungen bestehen grosse Unsicherheiten. Diese können lediglich abgeschätzt werden. Die Neuordnung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung macht es aber nötig, dass auch das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung angepasst wird. Es soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten, was die vorberaten-

de Kommission unter einen erheblichen Zeitdruck setzte. Sie hat sich bei ihrer Beratung eingehend und sehr tiefgreifend mit Krankenversicherungen, Begriffsdefinitionen von Hilfe, Pflege und Betreuung, dem Gesundheitsgesetz, der Organisation von Pflegeheimen und Spitex, mit Leistungskatalogen, BESA- und RAI/RUG-Abrechnungssystemen usw., beschäftigt. Obwohl es sich lediglich um eine Finanzierungsvorlage handelt, war sich die vorberatende Kommission bewusst, dass durch die Finanzierung immer gewisse Anreize geschaffen und Entwicklungen in die eine oder andere Richtung entweder begünstigt oder allenfalls behindert werden. Nebst kleineren Anpassungen sind es vor allem zwei Änderungen, welche die Kommission gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage beschlossen hat. Die erste betrifft den Eigenanteil bei der ambulanten Pflege, auf dessen Erhebung neu bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verzichtet werden soll. Die zweite betrifft die Finanzierung des Anteiles der öffentlichen Hand bei der Akut- und Übergangspflege, die sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich ganz beim Kanton liegen soll. Aufgrund der Diskussion über die Verschiebung der finanziellen Zuständigkeiten hat die vorberatende Kommission beschlossen, einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates einzureichen. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, einen Bericht über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu erstellen. Der Antrag ist zwischenzeitlich mit 75 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eingereicht worden, und die Hoffnung der Kommission ist natürlich gross, dass der Regierungsrat das Anliegen speditiv behandeln wird. Die vorberatende Kommission stimmte der vorliegenden Gesetzesfassung in der Schlussabstimmung mit 12:2 Stimmen zu.

Dr. Wälti, SP: Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist im Umfeld des angeschlagenen Gesundheitswesens von zentraler Bedeutung für die Bevölkerung, die neben den üblichen, bereits sehr hohen und stetig steigenden Prämien weiter zur Kasse gebeten wird. Leider wird aber auch dieser Versuch, die Kosten in den Griff zu bekommen, scheitern und nichts taugen. Es handelt sich um ein Mantelgesetz des Bundes, das die Kantone umzusetzen oder, ehrlicher ausgedrückt, umzuverteilen haben. Gegen die steigenden Kosten wird nichts unternommen. Gesetzesberatungen sollten eigentlich etwas Neues hervorbringen. So zumindest verstehen wir es, geht es doch um eine Neuordnung der Pflegefinanzierung, wie es im Gesetz heisst. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es die Krankenkassen gut verstanden haben, sich aus der "Kostenaffäre" zu ziehen. Ihre Lobbyisten haben sich einmal mehr für die Interessen der Krankenkassen eingesetzt. Die Fraktion der SP begrüsst den Entscheid, dass der Kanton die Kosten der Akut- und Übergangspflege sowohl im Spital als auch im ambulanten Sektor übernehmen will. Wir sind der Meinung, dass, wer Vorgaben im Spital macht, auch für deren Finanzierung aufkommen soll. Die Entlastung der Gemeinden wird begrüsst. In der Kommission haben wir uns intensiv mit der Akut- und Übergangspflege im Spital auseinander gesetzt. In diesem Zusammenhang kommt man

nicht um die Begriffe "DRG" oder "Fallpauschalen" herum. Darüber haben wir im Rat vor der Sommerpause ausgiebig diskutiert. Es wurde aufgezeigt, dass ein riesiges administratives Problem auf die Spitäler zukommt. Das betrifft auch die Pflegefinanzierung. Dabei droht das Wichtigste, nämlich die Patientin oder der Patient, von den Mühlen der Administration im Gesundheitswesen zermalmt zu werden. Sie wird unseres Erachtens dem Wohl des Patienten nicht dienen. Wir begrüssen, wie gesagt, die Beteiligung des Kantons an der ambulanten und stationären Akut- und Übergangspflege, doch würden wir uns wenigstens einen tieferen Eigenanteil der Leistungsbezüger im ambulanten Sektor wünschen, denn nicht alle sind gleich gut betucht und können für die Kosten selber aufkommen. Die AHV-Gelder allein vermögen nicht auszureichen, und dass andere Quellen angezapft werden, ist nicht selbstverständlich. Neben dem Selbstbehalt, den wir heute schon zu bezahlen haben, kommen möglicherweise Beträge bis zu Fr. 4'000.-- jährlich hinzu. Sollten diesbezüglich in § 26 nicht noch Korrekturen angebracht werden, müssten wir das unsoziale und unsolidarische Gesetz ablehnen und über weitere Schritte nachdenken.

Lüscher, FDP: Nachdem der Bundesrat den Termin der Umsetzung des Bundesgesetzes auf Druck der Kantone vom 1. Juli 2010 auf den 1. Januar 2011 verschoben hat, müssen wir, ob es uns passt oder nicht, auf die Vorlage eintreten. Das sieht auch die FDP-Fraktion so. Es obliegt auch nicht unserer Beurteilung, ob das Bundesgesetz vernünftig ist oder nicht, da klar ist, dass der Bundesrat künftig bestimmt, welche Kosten die Versicherer mit ihren Beiträgen an die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welche Kosten die Leistungsbezüger mit ihrem Eigenanteil an die Pflege und welche Kosten die öffentliche Hand (Kantone und Gemeinden) zu tragen haben. Es liegt auch nicht an uns, zu beurteilen, ob identische Versicherungsbeiträge zwischen Genf und Romanshorn gescheit sind, wenn wir wissen, wie unterschiedlich sich die Krankenkassenprämien in den einzelnen Regionen entwickeln. Wir haben dies einfach, wenn auch zähneknirschend, zu akzeptieren. Bundesrat und Parlament mussten die Frage der Pflegefinanzierung im Sinne des seit 1996 geltenden Krankenversicherungsgesetzes endlich beantworten. Die Antwort kennen wir: Einerseits Entlastung der Versicherer und starke Entlastung der Leistungsbezüger von stationärer Langzeitpflege, unabhängig von ihrer eigenen wirtschaftlichen Stärke; andererseits hohe neue Belastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Kanton und Gemeinden von 15 bis 25 Millionen Franken oder Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- pro Einwohner. Das ist eine Bandbreite, die bei der gegebenen Regulierungsdichte für die Pflegeheime beinahe eine Migräne verursacht. Hinzu kommt, dass zugunsten der Spitalrechnungen eine rein politisch motivierte vierzehntägige Akut- und Übergangspflege zulasten der öffentlichen Hand eingeführt wurde. Was nun vorliegt, ist eine Neuverteilung von rund 100 Millionen der Kosten von insgesamt ca. 180 Millionen Franken der stationären Langzeitpflege und zudem eine Nachbearbeitung in der ambulanten Pflege, die bekanntlich schon mit der NFA zu 100 % an die Gemeinden delegiert

worden ist. Was vom Regierungsrat als Finanzierungsvorlage gedacht war, entwickelte sich in der Kommissionsberatung neben Inhaltlichem zur Grundsatzdiskussion darüber, wer befiehlt und wer bezahlt und ob die stationäre Pflege sowie die Akut- und Übergangspflege tatsächlich eine Verbundaufgabe ist. Im Kommissionsbericht ist das Wechselbad der Gefühle zu diesen Fragen mit den entsprechenden Abstimmungsergebnissen durchaus nachvollziehbar. Bei den inhaltlichen Themen sorgten insbesondere die kostentreibenden Qualitätsanforderungen an die stationäre Pflege bezüglich der Pflichtstellen, der administrativen Aufwendungen, der künftigen generellen Normkosten usw. für teils heftige Debatten. Bei der ambulanten Pflege waren es die stetig steigenden und ebenfalls kostentreibenden Forderungen nach gemeinwirtschaftlichen Leistungen, womit letztlich sogar bewusst das Fusionieren von Spitexorganisationen in Kauf genommen wird. Da Eintreten faktisch geboten ist und vor allem in der stationären Pflege eine sehr hohe Summe als neue Ausgabe auf Kanton und Gemeinden zukommt, fordert die Fraktion der FDP: 1. Der Regierungsrat wird ersucht, dafür zu sorgen, dass die Richtlinien für Pflege, Betreuung und Infrastrukturen überprüft und wieder auf das wirklich Notwendige beschränkt werden. 2. Der fortschreitenden Akademisierung in der stationären Pflege sowie dem Überperfektionismus des Gesundheitsamtes und der Heimkommission ist entschieden entgegenzutreten. 3. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass dem laufend steigenden administrativen Aufwand sowohl in der stationären wie in der ambulanten Pflege ein Riegel geschoben wird. 4. In Bezug auf die Frage, ob die Pflegefinanzierung eine Verbundaufgabe ist, wird für die Budgetplanung 2013 eine entsprechende Entscheidung erwartet. Die Fraktion der FDP stellt sich heute hinter die Kommissionsfassung, wird aber mit zwei wachsamen Augen die Entwicklung der Anforderungen sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Pflege und insbesondere die Entwicklung der Neuordnung der Pflegefinanzierung beobachten.

Iseli, GP: Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung erfüllt der Kanton bundesrechtliche Bestimmungen. Der Handlungsspielraum ist deshalb sehr beschränkt. Die finanzielle Mehrbelastung von Kanton und Gemeinden durch Pflege- und Betreuungskosten ist die logische Folge der demographischen Entwicklung. Diese stellt uns jetzt und künftig vor grosse Herausforderungen, auf die wir gezwungenermassen reagieren müssen. Neben der Finanzierung wird man auch bei der Raumplanung die Auswirkungen dieser Entwicklung spüren: Einerseits, indem viele ältere Menschen ihre Häuser im "Grünen" verlassen und in die Zentren ziehen werden, andererseits, indem die Thurgauer Bevölkerung gemäss Dienststelle für Statistik bis in das Jahr 2030 um rund 35'000 ältere Einwohnerinnen und Einwohner wachsen wird. Der Anteil der über 65-Jährigen wird um 33'000 zunehmen. Die Grüne Fraktion stellt sich grundsätzlich hinter die Fassung der vorberatenden Kommission. Sie ist aber wie die FDP der Meinung, dass es zwingend notwendig ist, nach einigen Jahren der Erfahrung mit dem neuen System zuhanden des Grossen Rates einen Bericht zu erstellen, damit allfällige Korrekturen eingeleitet werden

können. Wir bitten Regierungsrat Bernhard Koch um eine verbindliche Zusage bezüglich der Erstellung eines solchen Berichtes. Die Grüne Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Die Grundzüge der neuen Pflegefinanzierung, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden wird, sind auf Bundesebene festgelegt worden. Es geht um zwingende Vorgaben, ob sie uns nun gefallen oder nicht. Wir können in der kantonalen Anschlussgesetzgebung lediglich noch jene Lücken ausfüllen, die uns der Bundesgesetzgeber gelassen hat, sowie insbesondere die zusätzlichen finanziellen Belastungen zwischen Kanton und Gemeinden verteilen. Auch wenn in unserer Fraktion etliche Fragezeichen hinter die Auswirkungen der neuen Pflegefinanzierung gesetzt werden müssen und Sorgen über die finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden bleiben, haben wir keine andere Wahl, als auf die Vorlage einzutreten. Die vorberatende Kommission hat sich intensiv mit der komplexen Materie befasst und eine Gesetzesfassung unterbreitet, hinter der die Fraktion der SVP stehen kann. Insbesondere erachtet sie die vom Regierungsrat vorgeschlagene und von der Kommission übernommene gemeinsame Finanzierung des öffentlichen Anteiles an der Langzeitpflege (je zur Hälfte durch Kanton und Gemeinden) als vernünftig. Allfällige grössere Verschiebungen von Zuständigkeiten und Finanzflüssen sind, wie von der Kommission mit ihrem Antrag nach § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgeschlagen, in grösserem Zusammenhang zu beurteilen und zu entscheiden. Ebenfalls einverstanden ist unsere Fraktion mit der von der Kommission vorgenommenen Zuordnung der Finanzierung der gesamten Akut- und Übergangspflege an den Kanton entsprechend der in unserem Kanton geltenden Zuständigkeit für die Spitalfinanzierung. Diskutiert wurde schliesslich auch nochmals über die Höhe des Eigenanteiles in der ambulanten Pflege. Mit grosser Mehrheit stellt sich die SVP-Fraktion hinter die vorliegende Fassung der Kommission mit einem Satz von 20 %. Sie erachtet eine Kostenbeteiligung in diesem Ausmass im Sinne einer angemessenen Eigenverantwortung als zumutbar. Die Fraktion der SVP ist einstimmig für Eintreten und mit grosser Mehrheit für Zustimmung zur vorliegenden Kommissionsfassung.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion stellt sich ebenfalls grundsätzlich positiv zur Vorlage und ist für Eintreten. Aber auch uns stört die Giesskanne, die zum Einsatz kommt. Gemäss Bundesrecht gibt es jedoch keine andere Möglichkeit. Immerhin sind auch positive Punkte in der Vorlage vorhanden: So wird einem Segment der Bevölkerung, nämlich dem Mittelstand, ermöglicht, bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim ohne Ergänzungsleistungen auszukommen. Dadurch werden diese Pflegebedürftigen autonomer. Wir haben die Arbeit in der vorberatenden Kommission konstruktiv erlebt. Das Ergebnis wird deshalb von unserer Fraktion akzeptiert, auch im Bereich der Spitexlösung. Es erstaunt mich, dass es gerade die SP stört, dass sich die Krankenversicherer

aus der Zusatzfinanzierung im Pflegebereich verabschiedet haben. Meines Erachtens ist dies richtig: Die Finanzierung der Restkosten über die Steuergelder, wie sie der Bund vorschreibt, ist sozial verträglicher als über die Krankenkassenprämien, wo Kopfprämien bestehen, die nicht sozial abgestuft sind.

Lohr, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf das Geschäft. Wir sagen ja zum Eintreten, weil wir den erarbeiteten Vorschlag der vorberatenden Kommission als vernünftigen Kompromiss erachten. Wir wissen es: Die Finanzvorlage, über die wir heute beraten müssen, ist weder vom Kanton gesucht noch von den Gemeinden gewünscht worden. Wir haben das Bundesrecht zwingend umzusetzen. Die Kompetenzfrage ist auch für unsere Fraktion ein wichtiger Faktor. Wir befürworten die Regelung der neuen Akut- und Übergangspflege, die vom Kanton finanziert werden soll, da wir uns dem Grundsatz verpflichtet sehen, dass, wer befiehlt, schlussendlich auch zu bezahlen hat. Unseres Erachtens kann das heute zu beschliessende System aber nur dann wirklich gut funktionieren, wenn Kostentransparenz auf allen Ebenen besteht beziehungsweise diese noch verbessert wird. Beim Erarbeiten der Richtlinien muss es ein einvernehmliches Miteinander zwischen dem Kanton, dem Verband Thurgauer Gemeinden und den Branchenverbänden geben, denn nur so können vernünftige Lösungen für die Zukunft gefunden werden. In unserer Fraktion diskutiert wurde auch noch einmal über die Frage des Eigenanteiles, der zu leisten ist. Eine knappe Mehrheit ist für 20 % gemäss Vorschlag der Kommission, eine stattliche Minderheit hat ein gewisses Verständnis für sozialere Überlegungen. Gestatten Sie mir abschliessend noch, folgenden Punkt ins Zentrum zu rücken: Auch wenn wir heute eine Finanzvorlage verabschieden werden, geht es letztlich um die Pflege von Menschen. Die würde- und respektvolle Arbeit mit Menschen, die der Pflege und der Unterstützung bedürfen, ist für uns ein wichtiger ethischer Ansatz, der trotz aller finanzieller Überlegungen nie vergessen werden darf.

Aepli Stettler, CVP/GLP: Ich spreche für die Arbeitsgruppe "Gesundheit" des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), wobei ich vorweg festhalten kann, dass sich die Meinung der Arbeitsgruppe weitgehend mit meiner deckt. Die Diskussion über die stationäre Langzeitpflege wird mit dem Abschluss der vorliegenden Gesetzesberatungen sicher nicht für längere Zeit abgeschlossen sein. Wir sind überzeugt, dass sich der Grosse Rat vermehrt mit diesem Thema wird beschäftigen müssen. Der VTG hat sich angesichts der immer grösseren Aufgaben im Bereich der Gesundheit, die auf die Gemeinden zukommen, daher entschieden, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese hat sich in den letzten Wochen zweimal getroffen und namentlich über die Fragen rund um die Pflegefinanzierung und die Auswirkungen auf die Gemeinden diskutiert. Der Arbeitsgruppe gehören Exekutivmitglieder aus kleineren und grösseren Gemeinden an, um die Verschiedenheit des Kantons wirklich abzubilden. Zur Entlastung der Pflegebedürftigen

möchten wir festhalten, dass wir heute nur über die Kosten der Vorlage diskutieren. Bei allem darf man nicht vergessen, dass die Pflegebedürftigen im stationären Bereich erheblich entlastet werden. Gemäss Botschaft des Regierungsrates geht es um rund 22,5 Millionen Franken jährlich. Die Pflegebedürftigen haben sich ihr Schicksal nicht ausgesucht, und wir werten es als positiv, dass hier eine finanzielle Entlastung erfolgt, auch wenn es Stimmen gibt, welche die Pflegefinanzierung als "Erben-Schonungsgesetz" bezeichnen. Es spricht unseres Erachtens für die gelebte Solidarität, wenn sich auch Gesunde über Mittel der öffentlichen Hand an den Pflegekosten beteiligen. In Bezug auf die Akut- und Übergangspflege ist es unseres Erachtens richtig, dass der Kanton vollumfänglich für die Finanzierung zuständig wird. Wir befürworten diesen Entscheid; damit wird die Problematik von "bloody exit" entschärft. Weil die Akut- und Übergangspflege in der Finanzierung gleich gehandhabt wird wie die Spitalfinanzierung, ist der Entscheid auch naheliegend. Es ist uns jedoch bewusst, dass in Kauf genommen werden muss, dass der Kanton nur mit ausgewählten stationären Einrichtungen sowie mit ausgewählten ambulanten Diensten Leistungsvereinbarungen treffen wird. Die Übergabe der Patienten in die ordentliche Hilfe und Pflege zu Hause, in die Hände der örtlichen Organisation, wird sicher mit Aufwand verbunden sein. Der Ablauf bei solchen Übergaben muss noch angeschaut werden. Vom Kanton wird erwartet, dass er die Leistungsaufträge im Bereich der Akut- und Übergangspflege an nicht gewinnorientierte Spitexorganisationen und Heime vergeben wird. Die ambulante Hilfe und Pflege zu Hause bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden. Das ist unseres Erachtens im Sinne der Subsidiarität und der Nähe der Gemeinden zu ihren Einwohnern auch richtig. Nach dem Erscheinen des schon mehrfach genannten Berichtes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden muss aber auch im Rat eine Diskussion stattfinden. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass beim Ausarbeiten der Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und den öffentlichen Spitexvereinen sowie beim Umgang mit privaten Anbietern aus Sicht der Gemeinden ziemlich sicher eine starke Unterstützung des Spitexverbandes Thurgau nötig sein wird. Für die Gemeinden wird es bestimmt beträchtlichen Aufwand geben, um im Spitexbereich rein vertraglich gut gerüstet zu sein. Den Eigenanteil von 20 % im Bereich der Pflege zu Hause finden wir richtig. Die Entlastung für Personen unter 18 Jahren geht aus Sicht der Exekutivmitglieder in Ordnung. Die Gemeinden werden hier insgesamt um 1,9 Millionen Franken entlastet. Für verschiedene Pflegebedürftige wird es vielleicht zu schmerzlichen Mehrbelastungen kommen. Dafür können aber allenfalls Ergänzungsleistungen beantragt oder es kann auch eine Härtefallregelung in den Gemeinden vorgesehen werden. Uns ist bekannt, dass praktisch alle Spitexorganisationen für solche Fälle über entsprechende Härtefallfonds verfügen und unterstützend eingreifen können. Die Arbeitsgruppe begrüsst es, dass bei der stationären Pflege Normkosten festgelegt werden. Damit hält eine möglichst hohe Transparenz Einkehr. Alle Heime werden eine Kostenrechnung führen müssen, und es wird vermutlich auch zu einer Annäherung der Pflegekosten kommen. Aller-

dings sei an dieser Stelle auch vermerkt, dass der administrative Aufwand bestimmt nicht kleiner wird. Dies ist jedoch die logische Konsequenz, wenn nicht einfach mit der Giesskanne subventioniert werden soll. Auch das Abrechnungsmodell via EL-Stelle wird begrüsst. 42 % der Heimbewohner sind bereits heute Bezüger von Ergänzungsleistungen. Die subventionierten Subjekte sollen sich bewusst sein, dass Subventionen fliesen. Bei einer Objektfinanzierung würde dieses Bewusstsein sehr schnell wieder verloren gehen. Im Gesetz selber wird das Abrechnungsmodell zwar nicht festgeschrieben, die entsprechende Zusicherung des zuständigen Regierungsrates liegt jedoch vor. Zum Kostenteiler und zum Bericht über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist der Kostenteiler 50:50 für Kanton und Gemeinden eigentlich die falsche Lösung. Sie wird nur in dem Sinne vorübergehend akzeptiert, als wir zu wenig Zeit hatten, eine bessere Lösung zu finden. Der Kanton entlastet sich bei den Ergänzungsleistungen um 9,2 Millionen Franken. Die Mehrbelastung der Gemeinden beläuft sich bezogen auf die stationäre Langzeitpflege in Pflegeheimen auf mindestens 6,75 Millionen Franken. Die Kostenverteilung auf die Gemeinden pro Kopf erachten wir grundsätzlich als falsche Lösung. Damit werden keine Anreize geschaffen. Gemeinden, die sich im Bereich "ambulant vor stationär" engagieren oder auch über gut ausgebaute, allenfalls auch finanziell unterstützte stationäre Einrichtungen verfügen, zahlen den gleichen Preis wie Gemeinden, die mehr oder weniger untätig waren und schlechte Dienste oder eine schlechte Infrastruktur aufweisen. In Anbetracht des Zeitdruckes und des zu erarbeitenden und zu diskutierenden Berichtes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden dazu jedoch keine Änderungsanträge gestellt werden. Vom Regierungsrat wird aber erwartet, dass er den eingereichten Antrag nach § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates speditiv behandelt und der Bericht bis Mitte 2013 erstellt wird. Danach kann eine tiefgreifende Diskussion darüber geführt werden, wie die Aufgaben optimal verteilt werden können. Unsere Arbeitsgruppe behält sich Vorstösse zur Abänderung des Kostenteilers 50:50 für Kanton und Gemeinden vor, falls der Bericht innert der von uns genannten Frist nicht vorliegen sollte.

Martin, SVP: Ich schicke vorweg, dass ich die Vorlage in den grossen Zügen unterstütze; die Hauptkritikpunkte müssten auf anderer Gesetzesstufe angebracht werden. Trotzdem enthält die Vorlage einige kritische Punkte, die anzusprechen sind. Für mich ist stossend, dass mit der Vorlage über die Pflegefinanzierung eine neue Verbundaufgabe für Kanton und Gemeinden geschaffen wird. Wenn zwei verschiedene Gemeinwesen für eine öffentliche Aufgabe zuständig sind, fühlt sich niemand richtig verantwortlich. Wenn niemand die Verantwortung trägt, wird auch die Aufgabe nicht effizient erfüllt, weil jeder denkt, dass sie der andere erledigt. Das ist für mich sehr unbefriedigend. Diesbezüglich unterstütze ich die Ausführungen von Kantonsrat Lüscher. Insbesondere ist wenig verständlich, dass die Gemeinden die Hälfte an die stationäre Pflege bezahlen sollen, wenn sie praktisch keine Mitsprache beim Inhalt der Pflege haben. Noch unverständlicher für

mich ist, dass ausgewiesene Gemeindevertreter just jenen Entscheid, der die Entbündelung der Aufgaben im Sinne der Gemeinden gelöst hätte, in der vorberatenden Kommission wieder umstossen. Ein zweiter Punkt, über den in Zukunft diskutiert werden muss, betrifft die Bemessung der Pauschalen. Die Normkostenbeiträge berücksichtigen die Investitionen in die Heime nicht. Damit bleibt man bei der Pauschalierung auf halbem Weg stehen. Zur Herstellung der Transparenz müssten in einem weiteren Schritt auch die Investitionen in die Pauschalierung mit einbezogen werden. Als dritter Punkt, der im Rahmen des vorliegenden Gesetzes aber nicht gelöst werden kann, ist der Wildwuchs an Leistungserfassungssystemen zu erwähnen, der leider die Transparenz behindert. Darüber haben wir in der Kommission grosse Diskussionen geführt und festgestellt, dass die verschiedenen Systeme auch dazu beitragen, dass die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Institutionen erschwert wird. Ein letzter Punkt betrifft die teilweise übermässigen Vorgaben, die seitens des Gesundheitsamtes an die Heime gemacht werden. Eine Anfrage bei der Chefin des Gesundheitsamtes ergab, dass beispielsweise im Personalbereich keine konkreten übergeordneten Vorgaben zur Erhöhung der Richtstellen existieren. Dennoch wird treppchenweise jährlich die Richtstellenzahl erhöht mit entsprechenden Folgen für die Heime bezüglich Anstellung von Personen, Ausbildung, Steuern und Krankenkassenprämien. Immerhin konnte der Regierungsrat dazu bewegt werden, letzte Woche die Verordnung über die Heimaufsicht so abzuändern, dass mit der Konsultation der betroffenen Branchenverbände eine gewisse Bremse eingebaut wurde. Dies ist zu begrüßen. Dennoch ermahne ich den Regierungsrat und die Amtschefin, beim Erlass von Vorschriften das notwendige Augenmass zu wahren.

Kern, SP: Für die SP-Fraktion ist die vorliegende Gesetzesänderung unverantwortlich. Sie zeigt klar und deutlich, wer schlussendlich Gewinner und wer Verlierer sein wird. Dass der Regierungsrat in einer Zwangslage steckt, können wir verstehen. Nicht zu akzeptieren ist jedoch, dass er es sehr wohl in der Hand hätte, an gewissen Punkten noch Korrekturen vorzunehmen, zum Beispiel beim unsozialen Eigenanteil von 20 %, denn gerade hier wird nach dem Giesskannenprinzip gearbeitet. Der Eigenanteil von 20 % benachteiligt Personengruppen, die schon heute in schwierigen Situationen leben, beispielsweise chronisch Kranke. Wie finanzieren sie die zusätzlichen Pflege- und Behandlungskosten? Haben sie ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen? Ein weiterer Grund, warum die Vorlage inakzeptabel ist, ist die Gefährdung der Pflegequalität. Unter enormem Kostendruck werden den Dienstleistungsbezügern im ambulanten Bereich zusätzliche Kosten auferlegt. So ist anzunehmen, dass der schon heute illegalen Beschäftigung von Betreuerinnen und Betreuern in Privathaushalten Vorschub geleistet wird. Es fehlt in diesem Fall nicht nur die fachliche Absicherung für die Pflegeempfänger, sondern oft auch der Arbeitnehmerinnenschutz. Die Einführung der Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 ist nur die erste Tranche einer sich immer mehr abzeichnenden Entsolidarisierung unserer Gesellschaft von ihren Kranken und somit schwächsten Mitgliedern.

Vor allem die Krankenversicherer, die sich in den Chefetagen Löhne von Hunderttausenden Franken auszahlen lassen, verabschieden sich immer mehr von der finanz- und gesellschaftspolitischen Verantwortung. Diese Politik ist für die SP nicht tragbar. Die FDP-Fraktion möchte ich in Bezug auf die Akademisierung der Pflege darauf hinweisen, dass die Pflege im professionellen Bereich nicht zu Aldi-Preisen zu haben ist. Wenn wir auch im Alter gut gepflegt werden wollen, wird dies etwas kosten. Es macht sehr wohl einen Unterschied, ob Sie von einer professionellen Pflegefachfrau oder sonst einer Person gepflegt werden.

Dr. Ulrich Müller, CVP/GLP: Wir haben es zwar mit einer Finanzvorlage zu tun, doch geht es dabei insbesondere um die Spitexorganisationen der Regionen und ihre Situation. Die Spitexorganisationen erfüllen eine Aufgabe, die enorm wichtig ist und infolge der Demographie immer wichtiger wird. Ich bin nicht der Einzige im Saal, der absehen kann, dass er vielleicht in ein paar Jahrzehnten selbst um diese Organisationen froh sein wird. Mit der neuen Spitalfinanzierung und der neuen Organisation wird diese Aufgabe noch schwieriger. Wenn wir an die Fallkostenpauschalen denken, die dazu führen können, dass die Patienten früher aus den Spitälern entlassen werden, oder an die Akut- und Übergangspflege, an die Palliative Care und an andere Spezialgebiete, wird uns klar, dass es um eine hoch professionelle Aufgabe geht, die nicht mehr durch alle Spitexorganisationen im Kanton gelöst werden kann. Die erwähnten Fusionen sind nicht unbedingt erzwungen, sondern entspringen dem Wunsch, der Aufgabe weiterhin gerecht zu werden. Verbunden mit dieser hoch qualifizierten Aufgabe ist tatsächlich eine Qualitätskontrolle, wobei man darüber diskutieren kann, wie rigoros sie sein muss. Die Spitexorganisationen unterliegen einer regelmässigen Prüfung. Während dieser Prüfung müssen insgesamt 20 bis 40 Dokumente eingereicht werden. Auch darüber, ob sie alle nötig sind, kann man diskutieren, doch dienen sie der Qualitätskontrolle, die letztlich den Patientinnen und Patienten, die sich ihr Schicksal nicht selbst ausgesucht haben, zugute kommt. In deutschen Städten können Sie häufig Wagen mit der Aufschrift privater Pflegedienste sehen. Dort sind die Pflegedienste offenbar zu einem grossen Teil privat organisiert. Das ist auch in der Schweiz teilweise so, und es heisst im Gesetz, dass die Gemeinden mit den Spitexorganisationen, aber auch mit privaten Organisationen und Pflegefachleuten, Leistungsverträge abschliessen können. Das soll so sein; wir wollen keine abgeschotteten Systeme. Wichtig für mich ist aber, dass nicht nur die Spitexorganisationen der Gemeinden, sondern auch andere Anbieter den gleichen Qualitätsanforderungen unterliegen. Ich bitte den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass hier kein wilder und vielleicht billigerer Markt entsteht, der bewährte Organisationen nur darum unterlaufen kann, weil die Qualitätsanforderungen nicht so hoch sind oder nicht geprüft werden. Zur Akademisierung der Pflegeberufe: Gestern Abend konnte man am Fernsehen mitverfolgen, wie das grosse Zürcher Stadtspital Triemli seine neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfing. Aus einem Riesenzulauf hat dieses Spital die Besten für die Ausbil-

derung zur so genannten Fachangestellten Gesundheit herausgesucht, die nach der Sekundarschule drei Jahre in eine Lehre gehen. Diese Ausbildung ist nicht akademisch. Die Fachangestellte Gesundheit übernimmt je länger je mehr sehr wichtige Aufgaben in den Spitälern, in den Heimen und auch in den Spitexorganisationen. Bei den so genannten akademisierten Pflegerinnen und Pflegern handelt es sich um Pflegefachfrauen oder -männer, die im Kanton Thurgau eine höhere Fachschule besuchen. Man muss hier relativieren. Zusammenfassung: Die Vorlage und die nächsten Jahre entscheiden unter anderem über die ambulante Pflege in unserem Land. Es wird sich zeigen, wer sich durchsetzen wird: Unsere bewährten Spitexorganisationen oder der Markt mit profitorientierten Pflegeorganisationen. Beides kann man befürworten oder befürchten; die Qualität muss dabei gesichert sein.

Regierungsrat **Koch**: Ich danke Ihnen für die Diskussion, über die ich sehr befriedigt bin. Vor einigen Monaten konnten wir noch nicht erwarten, dass die Vorlage so gut aufgenommen wird. Wir haben die Vernehmlassung ernst genommen, und auch die vorberatende Kommission hat unter unwahrscheinlichem Zeitdruck hervorragende Arbeit geleistet. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken. Ich selber befand mich in einem Wechselbad der Gefühle, und zwar nicht nur in den Kommissionssitzungen, sondern schon vorher, und ich hoffe natürlich, dass allfällige Migränen nun verflossen sind und die Ferien dazu gedient haben, sich von den intensiven Kommissionssitzungen zu erholen. Wir haben die Vorlage nicht gesucht. Sie wurde vom Bund den Kantonen auferlegt, die sie nun umsetzen müssen. Ich bin dem Bundesrat sehr dankbar, dass er die Inkraftsetzung um ein Jahr verschoben hat. Zuerst war von einem Inkrafttreten auf den 1. Januar und dann auf den 1. Juli 2010 die Rede. Jetzt sind wir gefordert, die Vorlage auf den 1. Januar 2011 umzusetzen. Ich bin überzeugt, dass wir im Zeitplan sind. Es geht, wie bereits erwähnt, um eine Finanzvorlage, die überhaupt keine materiellen Änderungen des Pflegeleistungskataloges umfasst, wie er vom Bund vorgegeben wird. Damit bleibt die Pflege nach Krankenversicherungsgesetz unverändert, unabhängig davon, ob sie ambulant, stationär oder vorübergehend nach einem Spitalaufenthalt durch Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause oder im Pflegeheim erbracht wird. Die Vorlage verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen soll die wirtschaftlich schwierige Situation bestimmter Gruppen pflegebedürftiger Personen verbessert werden, zum andern soll die obligatorische Krankenversicherung, die im geltenden System bekanntlich zunehmend immer mehr Leistungen erbringen muss, in dem Sinne entlastet werden, als sie nicht mehr Leistungen zu übernehmen hat. Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti hat völlig recht: Grundsätzlich müssten die Krankenkassenprämien eigentlich ab 2011 nicht mehr steigen, weil die Kantone Millionen von Leistungen übernehmen, die bisher entweder von den Pflegebedürftigen oder den Krankenversicherungen zu tragen waren. Die beiden Hauptziele konnten erreicht werden. Der Bund schreibt vor, dass der maximale Anteil, den die pflegebedürftige Person selber finanzieren muss, 20 % betragen darf. Die vorberatende Kommission hat

entschieden, dass die Akut- und Übergangspflege beim Kanton liegen soll, und zwar nicht nur in der Umsetzung, sondern auch in der Finanzierung. Der Regierungsrat akzeptiert diesen Entscheid. Damit ist natürlich auch verbunden, dass der Kanton die Leistungsaufträge vergibt. Ich kann Ihnen heute schon sagen, dass nicht alle Pflegeheime und auch nicht alle Spitexorganisationen in diesem Bereich einen Leistungsauftrag erhalten werden. In der Vernehmlassung wurde die subjektorientierte Objektfinanzierung kritisiert. Das heisst, dass die Finanzierung über die Pflegeheime erfolgen würde. Darüber haben wir in der Kommission intensiv beraten und entschieden, diesen Punkt nicht in das Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat hat beschlossen, vom beantragten System abzuweichen und die subjektorientierte Subjektfinanzierung umzusetzen. Das heisst, dass die gleiche Umsetzung wie bei den Ergänzungsleistungen erfolgen wird. Wir sind mit dem Amt für AHV und IV in Verhandlungen. Damit sind Kosten für den Kanton von Fr. 500'000.-- verbunden, die jährlich in diesem Bereich anfallen. Es wurden die zu hohen Vorgaben, die Akademisierung, der hohe Administrativaufwand usw. kritisiert und wir sind aufgefordert worden, die Richtlinien zu überprüfen. Im Zusammenhang mit den Richtlinien hat der Regierungsrat bereits gehandelt und die Verordnung über die Heimaufsicht entsprechend angepasst. Die Richtlinien müssen in Zukunft in allen Bereichen der Heime und der Spitexorganisationen mit den Branchenverbänden abgesprochen werden. In diesem Sinn ist ein Auftrag der vorberatenden Kommission bereits umgesetzt worden. Zur Akademisierung: Vor ca. sieben Jahren konnten wir mit der so genannten Fachangestellten Gesundheit einen neuen Berufszweig einführen. Die jungen Leute können schon mit sechzehn Jahren in diesen Beruf einsteigen. Damit haben wir einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung getan. Der Regierungsrat ist aufgefordert worden, die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrat muss gemäss Verordnung alle vier Jahre das Gesetz über den Finanzausgleich überprüfen. In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen zusichern, dass wir die zeitlichen Vorgaben selbstverständlich einhalten und Sie unsere Antwort zum eingereichten Vorstoss rechtzeitig erhalten werden. Danach entscheiden Sie darüber, ob der Regierungsrat die Überprüfung der Aufgabenteilung vornehmen muss. Ich teile die Meinung, dass uns die demographische Entwicklung und die Altersversorgung in den Gemeinden auch in den kommenden Jahren beschäftigen und fordern werden. Wir verfügen über ein Alterskonzept und sind dankbar, dass einige Gemeinden bereits ein eigenes Konzept entwickelt haben. Da sind die Gemeinden aber sicher noch gefordert. Ebenfalls werden uns die finanziellen Folgen der Vorlage, aber auch der Spitalfinanzierung fordern. Wir gehen dort von maximal 40 Millionen Franken aus, also von rund 10 Steuerprozenten. Über dieses Thema werden wir dann aber beim Finanzplan diskutieren. Wir wurden auch aufgefordert, die Vorlage mit den Branchenverbänden (Curaviva, Spitex, VTG usw.) zu diskutieren. Hier befinden wir uns in einem guten Prozess; das war bisher schon der Fall. Kantonsrat Urs Martin hat die Verbundaufgabe herangezogen. Dazu möchte ich zitieren, was der Regierungsrat im Zusam-

menhang mit der NFA gesagt hat: "Eine Aufgabe ist als Verbundaufgabe mit geteilter Verantwortung von Kanton und Gemeinden zu lösen, wenn sie sinnvollerweise ganz oder teilweise in den Gemeinden erfüllt wird, trotzdem aber eine materielle Einflussnahme des Kantons notwendig ist." Wo wird die Pflege umgesetzt? Nicht im Kanton, sondern in den Gemeinden. Die Gemeinden sind Trägerinnen der Pflegeheime. Sie erstellen oft zusammen mit anderen Institutionen Heime. Die Gemeinden stellen beim Kanton Antrag für die Anzahl Betten auf der Pflegeheimliste. Der Kanton gibt gewisse Vorgaben; ich verweise auf die Richtlinien. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass es sich um eine Verbundaufgabe handelt. Wenn es keine Verbundaufgabe wäre, dann wäre es eine Aufgabe der Gemeinden. Wir sind jedoch bereit, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen. Ich bin nicht der Auffassung von Kantonsrätin Barbara Kern, dass es um eine Entsolidarisierung geht. Meines Erachtens ist das Gegenteil der Fall: Wir weiten die Hilflosenentschädigung aus. Von der Lösung, die wir heute verabschieden, profitieren wirklich alle. Bisher erhielten 42 % der Bewohnerinnen und Bewohner unserer Pflegeheime Ergänzungsleistungen; die übrigen 58 % mussten selber aufkommen oder erhielten Beiträge aus der Krankenversicherung. In Zukunft bekommen 100 % der Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen der öffentlichen Hand. Davon wird vor allem der Mittelstand profitieren. Wie Kantonsrat Dr. Ulrich Müller ausgeführt hat, unterliegen die öffentlichen und die privaten Organisationen im Bereich der Spitex den genau gleichen Qualitätsanforderungen. Wir wollen gleich lange Spiesse. Kantonsrätin Elsbeth Aepli Stettler muss ich widersprechen: Es ist nicht so, dass der Kanton die 9,2 Millionen Franken, mit denen er sich bei den Ergänzungsleistungen entlastet, bei der Verrechnung einfach vergessen hat. Aus der Botschaft (Beilage 1) geht in der Berechnung klar hervor, dass dieser Betrag abgezogen wird. Trotzdem hat der Kanton rund 6,3 bis 12 Millionen und neu rund 8,8 bis 14,5 Millionen Franken zu tragen. Ich danke Ihnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 1

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

§ 1 umschreibt den Geltungsbereich. Da die Pflegeversorgung ambulant und im Pflegeheim sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause nicht nur den Bereich der Gesundheitsfürsorge, sondern je nach Auslegung der Begriffe "Gesundheitsfürsorge" und "Gesundheitsnachsorge" auch die Gesundheitsnachsorge betreffen können, wurde die Präzisierung "im Bereich der Gesundheitsfürsorge" gestrichen. Der in der Kommission gestellte Antrag auf Streichung der Präzisierung wurde einstimmig angenommen.

Kommissionspräsidentin **Schwytter**, GP: Gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf wurde der Begriff "im Bereich der Gesundheitsfürsorge" mit Zustimmung des anwesenden Regierungsrates gestrichen. Das Gesundheitsgesetz unterscheidet zwischen Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsnachsorge. Je nach Auslegung der Begriffe "Gesundheitsfürsorge" und "Gesundheitsnachsorge" könnte im Begriff "Gesundheitsfürsorge" auch die Gesundheitsnachsorge enthalten sein. Den Begriff "Gesundheitsnachsorge" wiederum kann man sehr weit verstehen, von der Nachsorge nach einer Operation bis hin zu Massnahmen der Wiedereingliederung in den Alltag von Genesenden oder Behinderten. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wurde die Streichung von der vorberatenden Kommission einstimmig beschlossen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 1 a

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

§ 1 a bezieht sich auf § 49 a KVG. Bei der Spitalfinanzierung besteht auf Bundesebene eine Übergangslösung, wonach von der grundsätzlichen Aufteilung der Kosten während der ersten fünf Jahre abgewichen werden kann. Dies gilt aber nicht für die Pflegefinanzierung. Ab 2011 sind 55 % der Kosten der Akut- und Übergangspflege von der öffentlichen Hand zu übernehmen. Die Aufteilung der Kosten auf Kanton beziehungsweise Gemeinde erfolgt in § 19 beziehungsweise § 24. Die restlichen 45 % werden von den Versicherern übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: Abschnittstitel vor § 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: Titel vor § 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: Titel vor § 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: Titel vor § 13

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: Abschnittstitel und Titel vor § 15

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: §§ 15 bis 18

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Zu § 15: In § 15 wird das Versorgungsangebot im Pflegeheim definiert. Dazu zählt auch die Akut- und Übergangspflege. Die Umschreibung des Versorgungsangebotes bedeutet keine Verpflichtung der einzelnen Organisationen, das gesamte Spektrum der Leistungen anzubieten. Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege bedingen besondere Anforderungen. Hierzu sind Richtlinien zu erlassen, beispielsweise bezüglich der Infrastruktur und der Organisation. Bereits heute erlässt das Departement Richtlinien zur Sicherstellung der Qualität der Heime. Diese stützen sich auf die Heimaufsichtsverordnung, die ihre gesetzliche Grundlage wiederum im Sozialhilfegesetz hat. Die Richtlinien sollen insbesondere die Qualität der Heime sicherstellen. Dabei werden Anforderungen sowohl an die Strukturqualität (zum Beispiel Richtstellenplan) als auch an die Ergebnis- und Prozessqualität gestellt. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung wird bereits heute beim Erlass der Richtlinien der Branchenverband Curaviva angehört. Aufgrund der Diskussion sicherte der Departementschef zu, dem Gesamtregierungsrat den Vorschlag zu unterbreiten, wonach die Anhörung des Branchenverbandes beim Erlass von Heimrichtlinien in die Heimaufsichtsverordnung aufzunehmen sei.

Zu § 16: § 16 behandelt die Kostenrechnung und die Kostenstellung. Es geht vor allem darum, mehr Transparenz bei der Kostenaufteilung für die Festlegung der Tarife zu schaffen. § 16 steht somit in enger Beziehung zu § 17. Mit der vorliegenden Gliederung kann die erforderliche Transparenz hergestellt werden. Eine besondere Herausforderung wird dabei die Abgrenzung zwischen Pflege und Betreuung bedeuten. In der KLV ist zwar klar ausgewiesen, was als Pflegeleistung gilt, in der konkreten Umsetzung ist die Zuordnung jedoch nicht immer klar. Zusammen mit Curaviva wird daher geprüft, welche Kosten der Betreuung und welche der Pflege zugewiesen werden sollen. So sind beispielsweise die Lohnkosten aufzuschlüsseln, da die Übergänge zwischen Pflege und Betreuung fließend sind. Denkbar ist beispielsweise ein Schlüssel, wonach 20 % der Kosten der Betreuung und 80 % der Pflege zugewiesen werden.

Um die erforderliche Transparenz zu schaffen, ist es wichtig, dass die betriebsbezogenen Daten in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden können. Dabei handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Der Kanton ist nicht zur Veröffentlichung der Daten

verpflichtet. Mit der Veröffentlichung in nicht anonymisierter Form erhält der Kanton jedoch ein bedeutendes Instrument zur Durchsetzung der Transparenz in die Hand. Damit besteht die Möglichkeit, die Daten sowohl von öffentlichen als auch von privaten Institutionen zu veröffentlichen. Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie deren Angehörige können Kosten und Leistungen der verschiedenen Anbieter direkt vergleichen. Das Pendant dazu findet sich für die Spitäler im KVG. Obwohl sich einige Kommissionsmitglieder kritisch gegenüber der Veröffentlichung von Daten in nicht anonymisierter Form äusserten und die Meinung vertraten, dass es genüge, wenn dem zuständigen Departement die Daten zur Verfügung stehen und solche Daten immer auch missverstanden werden können, befürwortete die Mehrheit der Kommission die Veröffentlichung der Daten in nicht anonymisierter Form. Ein Antrag zur Änderung von § 16 Abs. 2 wurde mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag abgelehnt, in diesem Absatz "Das zuständige Departement regelt ..." durch die Formulierung "Das Departement setzt durch ..." zu ersetzen. Regierungsrat Koch stellte eindeutig klar, dass die Regelungskompetenz selbstverständlich auch die Umsetzung beinhaltet.

Zu § 17: § 17 nimmt Bezug auf Art. 25 a KVG und legt fest, dass die Restfinanzierung im Pflegeheim aufgrund von Normkostenbeiträgen erfolgt. Es ist vorgesehen, dass für besondere Leistungen Zuschläge erhoben werden können. Diese Zuschläge werden jedoch nicht aufgrund unterschiedlicher Löhne gewährt. Zu berücksichtigen sind zum Beispiel spezielle Leistungen im Bereich der Palliative Care oder bei Demenzstationen. Es wäre jedoch inkonsequent, wenn für jedes Heim Zusatzbeiträge generiert würden. Die Diskussion zu § 16 zeigte, dass aufgrund der unterschiedlichen Tarife und Kostenfestsetzungen Normkostenbeiträge erforderlich sind.

Ausführlich diskutiert wurden in diesem Bereich auch die Kontrolle und die Qualitätsanforderungen an Heime. Entsprechende Unterlagen wurden den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Zudem wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Kann-Formulierung bezüglich der Zuschläge in eine Verpflichtung umzuwandeln, so dass Zuschläge für spezialisierte Leistungen immer zu gewähren sind. Der Antrag wurde mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. (Der Antrag wurde in Abwesenheit der Antragstellerin von der Präsidentin eingebracht). Es ist zwar richtig, dass, wer spezialisierte Leistungen erbringt, die Zuschläge erhalten soll. Der Zuschlag soll jedoch nur erfolgen, wenn die Erbringung der Leistung in Absprache mit dem Kanton geschieht.

Ferner wurde die Verankerung der zugesicherten subjektorientierten Subjektfinanzierung auf Gesetzesebene allgemein abgelehnt, nachdem der Departementschef diese nochmals ausdrücklich zusicherte. Es ist vorgesehen, das Amt für AHV/IV, das auch für die Auszahlung der Ergänzungsleistungen verantwortlich ist, mit der Auszahlung zu beauftragen. Gestützt darauf erhält das DFS das Gesamttotal der erfolgten Zahlungen, von denen der Kanton 50 % übernimmt. Die restlichen 50 % werden auf die einzelnen Gemeinden aufgrund der Einwohnerzahl aufgeteilt, vergleichbar mit der Abrechnung bezüglich Prämienverbilligung. Für die Patienten und Patientinnen sieht die Abrechnung so

aus, dass sie von den Heimen eine monatliche Rechnung erhalten. Bei der ersten Anmeldung zur Rückerstattung des Rechnungsbetrages ist ein ca. dreiseitiger Fragebogen auszufüllen und zusammen mit einer Bestätigung über den Pflegebedarf an die Abteilung Leistungen des Amtes für AHV und IV zu senden. Diese wird den Antrag prüfen. Mit der anschliessenden Auszahlung erhält der Patient oder die Patientin eine Mitteilung über die Höhe der Auszahlung sowie ein Formular mit einer Registernummer. Dieses ist für die nächste Auszahlung und zur schnelleren Abwicklung mit der nächsten Rechnung einzureichen.

Zu § 18: Aus dem Kanton Thurgau befinden sich etwa 150 Personen in einem ausserkantonalem Heim. Damit auch für diese die Thurgauer Tarife gelten, muss dies geregelt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: §§ 19 bis 29 und Titel vor § 22

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Zu § 19: Im Vordergrund stand hier aufgrund eines in der Kommission gestellten Antrages, wonach die stationäre Akut- und Übergangspflege ganz dem Kanton zugewiesen werden soll, die Diskussion, ob die Akut- und Übergangspflege zum Spitalbereich und damit in die Kompetenz des Kantons gehöre. Die Diskussion wurde auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden insgesamt ausgedehnt, so dass sich die Kommission schliesslich entschied, im Namen der Kommission einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Erstellung eines Berichtes über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden einzureichen.

Überdies wurde, wie bereits erwähnt, die Übertragung der stationären Akut- und Übergangspflege auf den Kanton beschlossen. Die finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Änderungen zu diesem Paragraphen und zu § 24 (siehe dort) können der Zusammenstellung des DFS "Neuordnung der Pflegefinanzierung - Mehrbelastung Kanton / Minderbelastung Gemeinden (Ergebnis nach 1. Lesung)" entnommen werden. Bei den Gemeinden ist neu eine geringere Belastung von minimal 6,15 Millionen und maximal 9,4 Millionen Franken zu erwarten, beim Kanton eine höhere Belastung von minimal 8,75 Millionen und maximal 14,5 Millionen Franken.

Zudem wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dass für die Abrechnung gegenüber den Gemeinden nicht die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Beitragsjahres, sondern die Zahlen des Vorjahres massgebend sein sollen. Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Zu § 20: In § 20 ist der Eigenanteil der Leistungsbezügerinnen und -bezüger bei der stationären Pflege festzulegen.

Zu § 21: Die Kosten für Hotellerie, Betreuung sowie weitere Leistungen gehen grundsätzlich zulasten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger, soweit sie nicht von den

Gemeinden verbilligt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde Land zum Bau eines Pflegeheimes zur Verfügung stellt oder einmalige Investitionen gemacht werden. Eine Verbilligung liegt auch vor, wenn indirekte Beiträge geleistet werden, die für die Tariffestsetzung nicht in die Kostenrechnung fliessen beziehungsweise nicht ausgewiesen werden.

Zu § 22: Gemäss Gesundheitsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, für einen Kranken- und Hauspflagedienst zu sorgen. § 22 umschreibt den Inhalt dieser Kranken- und Hauspflagedienste. Das Angebot kann auch von frei praktizierenden Pflegefachpersonen erbracht werden. Die Leistungserbringer müssen jedoch nicht das ganze Angebot anbieten. Ausführlich diskutiert wurden dabei die einzelnen umschriebenen Leistungen. Insbesondere bezüglich des Entlastungsdienstes wurde eine genauere Umschreibung gefordert. Hierzu hielt das Departement fest, dass anspruchsberechtigt die pflegebedürftigen oder sonst beeinträchtigten Personen sind. Es sei klar, dass der Entlastungsdienst nur von jenen Personen in Anspruch genommen werden könne, die von Angehörigen oder nahe stehenden Personen betreut würden, die wiederum diese Tätigkeit unentgeltlich und ohne in eine Organisation eingebunden zu sein erbringen. Auf eine nähere Definition im Gesetz wurde in der Folge auch aus systematischen Überlegungen verzichtet. Die Finanzierung ist in den folgenden Paragraphen geregelt.

Zu § 23: § 23 bildet das Pendant zu § 16.

Zu § 24: § 24 regelt die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die ambulante Akut- und Übergangspflege ebenfalls dem Kanton zu übertragen, da dieser Bereich zum Aufgabenbereich des Kantons gehöre. Die Akut- und Übergangspflege stelle für die örtlichen Spitexorganisationen eine grosse Herausforderung dar. Nicht alle Spitexorganisationen würden in der Lage sein, diese Art der Pflege zu erbringen. Die Finanzierung solle daher beim Kanton liegen, der damit auch die Möglichkeit habe, entsprechende Leistungsaufträge an einzelne Spitexorganisationen zu erteilen. Eine Minderheit vertrat dagegen die Ansicht, dass die Übertragung der ambulanten Akut- und Übergangspflege in den Aufgabenbereich des Kantons für den Patienten realitätsfremd sei. Der entsprechende Antrag zur Übertragung der ambulanten Akut- und Übergangspflege auf den Kanton wurde schliesslich mit 7:6 Stimmen angenommen, ein entsprechender Rückkommensantrag mit 12:2 Stimmen abgelehnt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sind wiederum der Zusammenstellung des DFS "Neuordnung der Pflegefinanzierung - Mehrbelastung Kanton / Minderbelastung Gemeinden (Ergebnis nach 1. Lesung)" zu entnehmen.

Das Departement stellte aufgrund der beschlossenen Änderung fest, dass nunmehr nur der Kanton für die Umsetzung der ambulanten Akut- und Übergangspflege zuständig sei. Hierzu würden voraussichtlich einige wenige Spitexorganisationen beauftragt werden. Die Akut- und Übergangspflege dauere von ihrer Definition gemäss KVG her nur maximal vierzehn Tage. Danach sei die Gemeinde für die ambulante Pflege zuständig.

Sie habe daher sicherzustellen, dass ihre Spitex die erforderliche Pflege nach der maximal 14-tägigen Akut- und Übergangspflege übernehmen könne, auch wenn aufgrund der Komplexität des Pflegefalles die Anforderungen an die Pflege erhöht seien. Sollte die örtliche Spitex dies nicht gewährleisten können, so dass weiterhin die kantonale beauftragte Spitex die Pflege übernehmen müsse, sei dagegen sicherzustellen, dass die Gemeinde zumindest die daraus entstehenden Kosten trage.

Zu § 25: Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind nur gegenüber den Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag zu vergüten, da sie im Gegensatz zu privaten Leistungserbringern ihr Leistungsspektrum nicht auf eine bestimmte Klientenschaft einschränken können. Zur Verdeutlichung, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen und auch abzugelten sind, wurde der in der Kommission gestellte Antrag, § 25 entsprechend zu ändern, einstimmig angenommen.

Zu § 26: Der Eigenanteil der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler ist auch im ambulanten Bereich festzulegen. In der Kommission wurden diverse Anträge zur Herabsetzung des Eigenanteiles beziehungsweise zum Verzicht auf die Erhebung des Eigenanteiles gestellt. Keinen Rückhalt fand insbesondere der Antrag, einen Eigenanteil, dessen Höhe sich abgestuft nach der Höhe des Einkommens richten sollte, zu erheben. Der entsprechende Antrag wurde mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag, gänzlich auf die Erhebung eines Eigenanteiles zu verzichten, mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die zwei Anträge, den Eigenanteil auf 10 % der dem Versicherer verrechneten Kosten herabzusetzen, wurden in der 1. Lesung mit 7:5 Stimmen, in der 2. Lesung mit 8:5 Stimmen abgelehnt. Einzig der in der Kommission gestellte Antrag, wonach bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr auf die Erhebung des Eigenanteiles verzichtet werden soll, fand in der Kommission Rückhalt. Der Antrag wurde mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu § 27: In der Übergangsbestimmung zum AHVG ist der Mindestbeitrag der Gemeinden für die Hilfe und Betreuung zu Hause geregelt. Diese Bestimmung soll durch eine kantonale Regelung abgelöst werden, damit im ganzen Kanton derselbe Satz gilt. Dabei soll nicht über die Übergangsbestimmung hinausgegangen werden, so dass der Mindestbeitrag gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zur Verbilligung dieser Leistungen festgesetzt werden wird. In Absatz 2 konnte der Prozentsatz gemäss der Übergangsbestimmung ohne Weiteres übernommen werden, da bei steigenden Lohnkosten auch der Beitrag entsprechend steigt. Bei höheren Kosten sind keine Anpassungen im Gesetz erforderlich. Dagegen werden die Beiträge für den Entlastungsdienst beziehungsweise für die Mahlzeiten gemäss bundesrechtlichen Vorgaben in fixen Beträgen festgelegt, unabhängig von den effektiven Lohnkosten. Auch diese Beiträge müssten aber angepasst werden können, wenn die Kosten steigen. Es ist daher zu vermeiden, fixe Frankenbeträge in das Gesetz aufzunehmen. Gemäss der Übergangsbestimmung zum AHVG sind pro Aufenthaltstag im Tagesheim Fr. 30.-- und pro ausgelieferte Mahlzeit Fr. 1.-- zu be-

zahlen. Mit dieser Bestimmung soll nicht in die Gemeindeautonomie eingegriffen werden. Daher wird die Festsetzung in Rücksprache mit dem VTG erfolgen, was nunmehr im Gesetz festgeschrieben ist.

Zu § 28: Diese Übergangsbestimmung hat einen engen Bezug zu § 19. In der ersten Zeit wird es wahrscheinlich erforderlich sein, bei der Festlegung der Normkostenbeiträge auf eine eingeschränkte Zahl von Pflegeheimen abzustellen, da nicht alle über die erforderliche transparente Kostenrechnung verfügen werden.

Kern, SP: Im Namen der SP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, den ersten Satz von § 26 wie folgt zu formulieren: "Der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger an die Kosten der Pflegeleistungen gemäss § 22 Absatz 1 entspricht 10 % der verrechneten Kosten für Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer gemäss Artikel 25 a Absatz 1 KVG, höchstens aber den nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherer verbleibenden Kosten." Heute kann der Patient in seinem Haushaltbudget mit einem maximalen Kostendach von Fr. 1'000.-- rechnen (Selbstbehalt von 10 % bis Fr. 700.--; Franchise von Fr. 300.--). Neu hinzu kommt die Eigenleistung nach Art. 64 KVG. Bisher wurde für medizinische und pflegerische Leistungen noch nie ein zusätzlicher Beitrag des Patienten gefordert. Der Eigenanteil von 20 % für die ambulante Pflege von Fr. 480.-- pro Monat (rund Fr. 6'000.-- pro Jahr) übersteigt das Haushaltbudget vieler Leistungsbezügerinnen und -bezüger. Zudem kommt ein neuer Modus der Kostenbeteiligung zum Tragen, nämlich die Erhöhung des Kostenanteiles für die ärztlich verordnete Pflege. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Dr. Näf, SVP: Ich stimme dem Antrag Kern zu, den Eigenanteil der Patienten gemäss § 26 auf 10 % zu reduzieren. § 26 betrifft Langzeitpflegepatienten, vor allem chronisch Kranke, aber auch Palliative Care-Patienten, also Menschen mit einer unheilbaren, lebensbedrohlichen und chronisch fortschreitenden Erkrankung. Alle diese Patientinnen und Patienten haben eine medizinische Pflege, wie sie insbesondere von der Spitex vorgenommen wird, unbedingt nötig. Ihre bedarfsgerechte Versorgung ist jedoch recht kostenaufwendig. Wenn dem Wunsch nach einem Sterben zu Hause entsprochen wird (80 % möchten daheim sterben, aber nur 20 % ist dies in Tat und Wahrheit vergönnt), muss auch die Situation der Angehörigen berücksichtigt werden. Sie haben Opfer zu bringen. Ich denke zum Beispiel an die Tochter, die ihre chronisch kranke Mutter betreut und deshalb ihre Berufstätigkeit einschränken muss, was zur Folge hat, dass sie weniger verdient. Auch der meist notwendige Beizug von fremden Hilfen kostet natürlich Geld. Es darf aber nicht sein, dass die Betreuung zu Hause, die einem inneren Wunsch des Patienten und dem Grundsatz "ambulant vor stationär" entspricht, aus ökonomischen Gründen nicht stattfinden kann. Ich erinnere an die Palliative Care-Initiative mit dem vorrangigen Ziel, die notwendigen Voraussetzungen für ein vom unheilbar Kranken gewünschtes Sterben daheim zu schaffen, die zum Gesetz geworden ist. Die Verwirkli-

chung dieses Zieles ist dank des vorbildlichen Umsetzungskonzeptes, das im Auftrag des Regierungsrates erarbeitet wird, für diese Patienten in nächste Nähe gerückt. Wenn nun aber die Kosten für deren Betreuung schon als eine Hürde betrachtet werden müssen, darf nicht noch eine weitere Hürde hinzukommen. Das wäre aber der Fall, wenn das Gesetz einen unangemessen hohen Eigenanteil festlegen würde. Damit bestünde meines Erachtens die grosse Gefahr, dass in nicht wenigen Fällen aus finanziellen Gründen auf die Dienste der Spitex verzichtet und eine Einweisung in ein Spital erwogen wird. Dies gilt es zu verhindern, und das ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Er muss dafür besorgt sein, dass der Eigenanteil nicht unangemessen hoch ist. Der in § 26 vorgesehene Eigenanteil von 20 % ist aber unangemessen. Zum Eigenanteil kommt ja immer noch der Selbstbehalt hinzu. Er bleibt bestehen. Gestatten Sie mir, zu berechnen, welchen Betrag ein 20%iger Eigenanteil jährlich ausmacht: Bei einer Behandlungspflege von 75 Minuten beträgt der Eigenanteil des Patienten Fr. 15.96 im Tag. $Fr. 15.96 \times 30$ und dann $\times 12$ ergibt einen jährlichen Betrag von rund Fr. 5'800.--, der zweifellos für viele Patienten zusammen mit den übrigen Kosten nicht verkraftbar ist. In der vorberatenden Kommission ist ein Antrag, von einem Eigenanteil vollumfänglich abzusehen, gescheitert. Er würde wohl auch im Rat keine Chance haben. Dass aber im Gesetzgebungsverfahren zwischen den verschiedenen Auffassungen am Ende ein Kompromiss gefunden wird, entspricht der Praxis unserer Gesetzgebungsorgane. Meines Erachtens stellt ein Eigenanteil von 10 % diesen Kompromiss dar, der sowohl der Eigenverantwortung des Einzelnen gerecht wird als auch der Pflicht des Staates entspricht, Menschen beizustehen, die sich in einer Situation spezifischer Verletzlichkeit befinden, was hinsichtlich chronisch Kranker, unheilbar Kranker und sterbender Menschen zweifellos der Fall ist. Abschliessend möchte ich betonen, dass der Eigenanteil von 20 %, der vom Bund vorgesehen ist, ein absolutes Maximum darstellt. Ich bin der Meinung, dass der Kanton Thurgau als liberaler, verantwortungsbewusster und sozial verpflichteter Kanton nicht den maximal möglichen, sondern den angemessenen, vertretbaren und realistischen Eigenanteil im Gesetz festsetzen sollte.

Schmid, CVP/GLP: Das Thema, mit dem wir uns befassen, ist tatsächlich sehr komplex. Ein Gesetz vorzugeben, ist das Eine, die Auswirkungen richtig einzuschätzen, das Andere. Deshalb ist der Antrag Kern auf Reduktion des Eigenanteiles um 10 % meines Erachtens berechtigt. Ebenso berechtigt ist die Frage, wie viel Eigenverantwortung man den betroffenen Personen zumuten darf. Ich glaube aber nicht, dass wir über das Geld mehr Eigenverantwortung erreichen. Wenn Sie sich vorstellen, dass eine Person die gute ambulante Betreuung gerade wegen des Geldes nicht in Anspruch nimmt, später akut schwer erkrankt und dann vielleicht stationäre Pflege braucht, kostet es die Steuerzahler schlussendlich mehr. Wir schaffen auch zwei Kategorien und damit Ungerechtigkeiten: Wer Ergänzungsleistungen erhält, bezahlt diese Kosten nicht selber; auch sie müssen von den Steuerzahlern berappt werden. Wer keine Ergänzungsleistungen beziehen

kann, bezahlt diese Kosten aus dem eigenen Sack. Für mich ist aber auch das Signal wichtig, das wir mit einer Reduktion des Eigenanteiles aussenden. Es ist ein Signal für die ambulante Behandlung, aber auch für das junge Pflänzchen Palliative Care, das wir unbedingt pflegen müssen. Wenn wir diesbezüglich jetzt schon Hürden einbauen, die nicht überwunden werden können, bekommen wir Probleme. Der Antrag Kern ist für mich ein vernünftiger, vertret- und annehmbarer Kompromiss.

Dr. Christoph Tobler, SVP: Aus Sicht der Spitex, die ich als Präsident des kantonalen Spitexverbandes vertrete, ersuche ich Sie ebenfalls, dem Antrag Kern zuzustimmen. Es geht bei der Festlegung des Eigenanteiles nicht nur um die Finanzen, sondern auch um die Frage, ob wir ein wichtiges Steuerelement in der Gesundheitspolitik richtig einsetzen. Aus gesamtheitlicher Sicht ist der bekannte Grundsatz "ambulant vor stationär" sicher unbestritten. Ich nehme nicht an, dass Sie ihn heute in Frage stellen wollen. Ist es deshalb richtig, die ambulante Pflege mit der Einführung eines Eigenanteiles zu verteuern, wohlverstanden zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise gegenüber den Krankenversicherungen? Ist es wirklich im Sinne unserer Gesundheitspolitik, für die Beanspruchung von Leistungen der ambulanten Pflege eine zusätzliche Schwelle aufzubauen? Wollen wir pflegebedürftigen Personen in bescheidenen Verhältnissen wirklich den Zugang zu den Spitexleistungen erschweren, sie davon abhalten, diese Leistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen? Sind Sie wirklich überzeugt davon, dass sich das auch längerfristig auszahlt? Der Eigenanteil gemäss KVG ist eine Obergrenze. Verschiedene Kantone verzichten, anscheinend durchaus überlegt und bewusst, ganz auf die Einführung des Eigenanteiles, andere halten ihn klein. Diese Haltung, also Verzicht auf den Eigenanteil, die auch der Spitexverband Schweiz teilt, hat im Thurgau offenbar keine Chance. Das zeigte sich auch in der vorberatenden Kommission. Ich ersuche Sie aber, die zusätzliche Belastung der Spitexpatienten zumindest so klein wie möglich zu halten. Die Gemeinden werden dadurch immer noch um gut 1 Million statt um 1,9 Millionen Franken entlastet. Das sollte uns der Grundsatz "ambulant vor stationär" wert sein.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Wir sprechen jetzt wirklich über eine heikle Frage. Man kann die Sache auch von einer anderen Seite her betrachten: Ist es gerecht, wenn im Bereich der Heimpflege ein Eigenanteil von 20 % gilt und im Bereich der ambulanten Pflege ein solcher von 10 %? Zudem ist doch ein grosser Teil der Spitexpatienten nicht auf eine Pflege von 75 Minuten pro Tag angewiesen, sondern auf weit weniger. Für diese Patienten wäre ein Anteil von 20 % angemessen. Meines Erachtens sollte auch die Gerechtigkeit den Heimbewohnern gegenüber zählen.

Lüscher, FDP: Ich stelle fest, dass mit dem Antrag Kern so etwas wie ein Auspielen der ambulanten und der stationären Pflege stattfindet und die ambulante Pflege anders beurteilt wird als die stationäre Pflege. Auch in der stationären Pflege werden ein Selbst-

behalt und eine Franchise auf den KVG-pflichtigen Leistungen erhoben. Kantonsrätin Dr. Streckeisen hat zu Recht auf die Gerechtigkeit den Heimbewohnern gegenüber hingewiesen. Wir belasten die stationäre Pflege heute schon. Die FDP-Fraktion sieht nicht ein, warum ein Unterschied gemacht werden soll. In der stationären Pflege gibt es ebenso viele Langzeitpatienten, chronisch Kranke und auch Sterbende, die gepflegt werden müssen. Ich bitte Sie, den Antrag Kern abzulehnen. Bleiben wir bei den 20 %, die proportional berechnet einem Anteil von 14 % entsprechen.

Martin, SVP: Ich teile die Auffassung von Kantonsrat Lüscher, und zwar aus folgenden Gründen: Eine Eigenbeteiligung ist Ausdruck der Selbstverantwortung, die in unserem Land hoch geschrieben wird. Ausfluss daraus ist, dass, wer selber für seine Kosten aufkommen kann, dies auch tut. Schon das Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung führt eine erhebliche Entlastung der betroffenen Personen herbei. Das ist genau der Grund, weshalb alle über die Mehrkosten klagen. Jemand muss sie ja bezahlen. Es wäre daher falsch, den Eigenanteil von 20 % auf 10 % zu reduzieren. Es wäre insbesondere auch sozialpolitisch falsch, weil damit eine neue Giesskanne geschaffen würde. Wir verfügen heute über einen sehr gut ausgebauten Sozialstaat mit einem ausgezeichneten Sozialversicherungssystem. Im Bereich der Pflegefinanzierung geht es immer um Leute, die entweder eine IV- oder eine AHV-Rente beziehen, das heisst Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Bei Personen unter 18 Jahren hat die vorberatende Kommission eine Schwelle eingebaut, indem für sie kein Beitrag erhoben wird. Ein Eigenanteil von 10 % käme einem unnötigen Sozialausbau gleich, der nicht zu verantworten wäre und Mehrkosten für die Gemeinden verursachen würde. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir heute schon Gesetzesbestimmungen haben, beispielsweise Art. 13 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen, die es ermöglichen, dass Pflegeleistungen von privaten Personen abgegolten werden, wenn sie für Familienangehörige erbracht werden, und zwar im Umfang von bis zu Fr. 90'000.-- pro Jahr. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass, selbst wenn die Ergänzungsleistungen nicht mehr ausreichen würden, subsidiär die Sozialhilfe zum Zug käme, jedoch nur bedarfsgerecht und nur dort, wo sie nötig wäre. Ich will nicht, dass ein Besitzer eines Schlosses, der über Millionen Franken verfügt, von dieser Bestimmung noch profitiert. Schliesslich dürfen wir auch nicht vergessen, dass selbst bei einem Eigenanteil von 20 % die Anreize immer noch zugunsten der stationären Pflege ausgestaltet sind. Ich bitte Sie im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, den Antrag Kern abzulehnen.

Koch, SP: Man hat jetzt mehrfach auf die Ergänzungsleistungen hingewiesen, doch haben lange nicht alle Betroffenen die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass man eine Sozialversicherungsrente zugesprochen erhalten hat. Alle, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, können nicht über die Ergänzungsleistungen mitfinanziert werden. Dabei ist auch zu beachten, dass sozialversiche-

rungsrechtliche Verfahren normalerweise mehrere Jahre in Anspruch nehmen, während denen selbstverständlich schon Pflegekosten anfallen, aber keine Rente besteht. Eine rückwirkende Ergänzungsleistung gibt es nicht. Entsprechend werden diese Personen vollständig belastet. Was die Sozialhilfe betrifft, die ebenfalls angesprochen wurde, weise ich darauf hin, dass darüber lediglich die Notfallhilfe gesichert wird. Und genau das wollen wir nicht, nämlich so lange zuwarten, bis ein stationärer Aufenthalt notwendig wird. Das verursacht zusätzliche Kosten, die wir weiter vorantreiben, indem wir gerade beim unteren Mittelstand aufgrund der Kostenfalle verhindern, sich rechtzeitig in Pflege zu begeben. Ich empfehle, den Antrag Kern gutzuheissen.

Verena Herzog, SVP: Es geht nicht um ein Ausspielen von stationärer und ambulanter Behandlung, wie Kantonsrat Lüscher ausgeführt hat. Schlussendlich sind zwei Fakten wesentlich: Einerseits das Wohlbefinden des Patienten, der sich vielleicht bei der Pflege zu Hause viel wohler fühlen kann, andererseits die langfristigen Gesundheitskosten. Ich bin überzeugt, dass diese durch vermehrte Eigenleistungen, die mit dem Antrag Kern gefördert würden, langfristig gesenkt werden könnten. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat **Koch:** Schon in der Vernehmlassung war dieser Punkt sehr umstritten. Der Regierungsrat hat in der Botschaft an einem Eigenanteil von 20 % festgehalten. Es ist bereits gesagt worden, dass 20 % in diesem Bereich schlussendlich 14 % betragen, weil wir proportional berechnen. Wir sind bei den 20 % aber auch deshalb geblieben, weil wir § 27 Abs. 2 in dem Sinne geändert haben, als bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten verbilligt. Dieses Überbleibsel aus der NFA haben wir wieder aufgenommen. Die Gemeinden sind verpflichtet, in einer gewissen Phase 24 % der Lohnkosten bei diesen Leistungen zu übernehmen. Wir gehen in der Botschaft davon aus, dass die Gemeinden um 1,9 Millionen Franken entlastet werden; bei 10 % wären es rund 1,3 Millionen. Ich bitte Sie jedoch auch um Verständnis dafür, dass sich der Regierungsrat bei dieser Diskussion zurückhält. Es ist tatsächlich eine Angelegenheit der Gemeinden. Wir empfehlen in der Botschaft 20 % und haben als Kompromisslösung § 27 zugunsten der Bezüger von Spitexleistungen etwas entschärft.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kern wird mit 68:45 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 10: Abschnittstitel vor § 28

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: Bisheriger § 18 wird zu § 30

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

5. Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes (08/BS 31/250)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen. Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Justizkommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Markus Frei, Uesslingen; Guido Häni, Dettinghofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

Vertreter des Obergerichtes: Thomas Zweidler, Fürsprecher, Präsident.

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Das Obergericht als letzte kantonale Instanz befasst sich mit Zivil- und Strafrecht sowie mit Schuldbetreibungs- und Konkursbelangen. Ferner übt es die Aufsicht über die Zivilrechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit aus. Der Grosse Rat hat ihm gegenüber die parlamentarische Oberaufsicht, Finanzbefugnisse (Budgetrecht) und Wahlbefugnisse.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes an der Sitzung vom 28. Juni 2010 geprüft. Dabei stand der Präsident des Obergerichtes, Thomas Zweidler, für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung obligatorisch.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es wird grundsätzlich auf den ausführlichen und übersichtlichen Rechenschaftsbericht verwiesen.

Im Berichtsjahr hatte sich das Gericht mit elf Aufsichtsbeschwerden gegen Bezirksgerichte, bezirksgerichtliche Kommissionen und Bezirksgerichtspräsidenten zu befassen. Betroffen davon waren vier der acht Bezirksgerichte. Die Zahl solcher Beschwerden schwankt von Jahr zu Jahr. Im ersten Halbjahr 2010 ist erst eine eingegangen.

Der Präsident orientierte die Justizkommission auch über den Stand der Umsetzungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessordnungen per 1. Januar 2011. Der Thurgau ist auf Kurs. Personell wird der Grosse Rat eine Ersatzwahl für den an das Bezirksgericht Kreuzlingen gewählten nebenamtlichen Richter Thomas Pleuler vorzunehmen haben.

Auch das Obergericht bedient die Mitglieder der Justizkommission mit Falllisten der erledigten Berufungs-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren sowie einer Übersicht über die öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes. Zur Diskussion standen insbesondere zwei Fälle mit langer Verfahrensdauer, über welche der Justizkommission Beanstandungen zugetragen worden waren. In beiden handelte es sich um Verfahren, die von den zuständigen Bezirksgerichten nicht gerade beförderlich behandelt wurden, weshalb das Obergericht intervenieren musste.

Thematisiert wurde auch hier die eher unbefriedigende Situation bei Rückforderungen im Falle von unentgeltlicher Prozessführung, weil sich niemand so richtig als zuständig erachtet. Eine zentrale Stelle beim DFS könnte sich wohl am ehesten um eine Bewirtschaftung dieser Fälle kümmern. Da im Kanton Thurgau eine Justizverwaltung fehlt, braucht es eine ständige Koordination und ein gutes Harmonieren der zuständigen Stellen. Nach Meinung des Obergerichtspräsidenten wäre mittel- oder langfristige Einrichtung einer Justizverwaltung nach dem Muster des Kantons Aargau zu begrüssen, damit die neu organisierten Bezirksgerichte einen Ansprechpartner in der Zentralverwaltung hätten.

Im Teil B des Rechenschaftsberichtes sind die statistischen Angaben zu finden und in Teil C folgen die wichtigsten Leitentscheide, die in der Praxis immer wieder zu Rate gezogen werden. Sie sind auch Nichtjuristen zur Lektüre empfohlen.

Die Justizkommission bedankt sich beim Gerichtspräsidenten, den Richterinnen und Richtern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den geleisteten Einsatz.

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt**.

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes

vom 18. August 2010

Der Rechenschaftsbericht 2009 des Obergerichtes wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

6. Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer (08/BS 32/262)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen. Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht der Anklagekammer haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Justizkommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Markus Frei, Uesslingen; Guido Häni, Dettinghofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

Vertreter der Anklagekammer: August Biedermann, Fürsprecher, Präsident.

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Gemäss § 5 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Anklagekammer oberste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Strafuntersuchungsverfahren. Sie beurteilt letztinstanzlich Beschwerden gegen Strafverfahrensentscheide der Staatsanwaltschaft und der Bezirksamter beziehungsweise des Untersuchungsrichteramtes. Zudem beurteilt sie erstinstanzlich Entschädigungsbegehren von Angeschuldigten gegenüber dem Staat wegen ungesetzlich oder unverschuldet erlittener Nachteile einer Strafuntersuchung (zum Beispiel unverschuldeter Freiheitsentzug).

In den vom Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten (zum Beispiel Telefonüberwachungen, Haftanordnungen und Haftüberprüfungen) entscheidet der Präsident der Anklagekammer als Einzelrichter.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer an der Sitzung vom 28. Juni 2010 geprüft. Dabei stand der Präsident der Anklagekammer, August Biedermann, für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung obligatorisch.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt**.

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch**.

Detailberatung

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es wird grundsätzlich auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

2009 war ein unspektakuläres Jahr. Die Geschäftslast ist insgesamt gegenüber 2008 etwa gleich geblieben, während im laufenden Jahr wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist. Bei der Haftrichtertätigkeit und den sonstigen Einzelrichterentscheiden ging die Geschäftslast von 591 auf 430 Fälle zurück. Der Präsident hatte 154, Haftrichter Dünki 40 und Haftrichter Möller 70 Haftfälle zu beurteilen.

§ 113 a der Strafprozessordnung verlangt im Haftanordnungs- und Haftentlassungsverfahren zwingend eine mündliche Verhandlung, es sei denn, der Verhaftete verzichte ausdrücklich darauf. Im Berichtsjahr fanden 114 solche Verhandlungen statt.

Ergänzend zum Rechenschaftsbericht wird die Justizkommission jeweils auch mit Falllisten, in welchen die Entscheidungen der Anklagekammer aufgeführt sind, bedient.

Die Justizkommission konnte feststellen, dass die Anklagekammer im Berichtsjahr 2009 wiederum gute und effiziente Arbeit geleistet hat. Sie dankt dem Präsidenten, den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anklagekammer für den geleisteten Einsatz.

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt**.

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer

vom 18. August 2010

Der Rechenschaftsbericht 2009 der Anklagekammer wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

7. Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes (08/BS 28/226)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen. Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Justizkommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Markus Frei, Uesslingen; Guido Häni, Dettinghofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

Vertreter des Verwaltungsgerichtes: Dr. Jürg Peter Spring, Verwaltungsgerichtspräsident; Jörg Zehnder, leitender Gerichtsschreiber.

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Gemäss § 54 der Kantonsverfassung übt das Verwaltungsgericht letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt. Zuständigkeit und Verfahren sind vor allem im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt. Weitere massgebende Bestimmungen sind im Bundesrecht sowie im kantonalen Ausführungsrecht zu finden.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes an der Sitzung vom 28. Juni 2010 geprüft. Dabei standen der Gerichtspräsident und der leitende Gerichtsschreiber für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung obligatorisch.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch**.

Detailberatung

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Grundsätzlich kann auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht verwiesen werden.

Das Berichtsjahr war nach der Übernahme im Bereich der Sozialversicherungen ein Jahr der Konsolidierung. Zudem wurde in diesem Jahr das 25-jährige Jubiläum gefeiert.

Ergänzend zum Rechenschaftsbericht wird die Justizkommission jeweils mit Falllisten bedient, aus welchen Eingangsdatum, Gegenstand der Streitsache, Erledigungsart und -datum, Versanddatum sowie die Verfahrensdauer ersichtlich sind. Die Vertreter des Gerichtes konnten für alle Fälle mit relativ langer Verfahrensdauer plausible Erklärungen abgeben, weshalb dem so ist. So sieht sich das Gericht immer wieder mit von den Parteien verlangten Sistierungen oder Fristerstreckungen konfrontiert oder es sind externe Gutachten einzuholen.

Diskutiert wurde in der Kommission auch die eher unbefriedigende Situation bei der Bewirtschaftung von Rückforderungen im Falle der unentgeltlichen Prozessführung.

Im vergangenen Jahr hat das Verwaltungsgericht in der Verordnung über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und der Rekurskommission auch den Anwaltstarif angepasst, indem sich bei Klagen die Parteientschädigungen nicht mehr nach dem Streitwert, sondern nach der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache und nach dem für eine sachgerechte Vertretung notwendigen Zeitaufwand bestimmen.

Die Justizkommission stellt fest, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau seinen Auftrag vollumfänglich erfüllt hat. Gerne nimmt sie die Gelegenheit wahr, dem Präsidenten, den Richterinnen und Richtern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichtes für ihren 2009 geleisteten Einsatz zu danken.

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt**.

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes

vom 18. August 2010

Der Rechenschaftsbericht 2009 des Verwaltungsgerichtes wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

8. Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen (08/BS 33/263)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen. Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Justizkommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Markus Frei, Uesslingen; Guido Häni, Dettinghofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Das Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001 wurde durch den Regierungsrat auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt. In der Folge wählte der Regierungsrat gestützt auf § 5 dieses Gesetzes die Anwaltskommission. Diese ist gemäss § 7 Abs.1 des Anwaltsgesetzes unter anderem zuständig für:

1. die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte;
2. die Zulassung zur Anwaltsprüfung, die Durchführung der Prüfung und die Erteilung des Anwaltspatentes;
3. den Entzug des Anwaltspatentes;
4. die Durchführung von Disziplinarverfahren unter Vorbehalt der Disziplinarbefugnisse der mit der Sache befassten Behörden;
5. die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis;
6. die Führung des kantonalen Anwaltsregisters.

Die Rekurskommission in Anwaltssachen beaufsichtigt die Geschäftsführung der Anwaltskommission und beurteilt kantonal letztinstanzlich Rechtsmittel gegen Entscheide der Anwaltskommission. Sie besitzt richterliche Unabhängigkeit.

Gemäss § 9 Abs. 4 des Anwaltsgesetzes erstattet die Rekurskommission über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an den Grossen Rat.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechen-

schaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen an der Sitzung vom 28. Juni 2010 beraten.

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung obligatorisch.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Berichtsjahr sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit weder Aufsichtsbeschwerden noch sonstige Beanstandungen zu verzeichnen.

Hingegen waren drei Rekurse gegen Entscheide der Anwaltskommission zu behandeln. Auf zwei Rekurse konnte mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten werden, während auf den dritten Rekurs mangels Anfechtbarkeit nicht eingetreten werden konnte.

Sämtliche Geschäfte wurden im Berichtsjahr erledigt, so dass Ende Jahr keine Pendenzen bestanden.

Die Justizkommission dankt dem Präsidenten für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen

vom 18. August 2010

Der Rechenschaftsbericht 2009 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

9. Motion von Erwin Imhof, Erna Claus, Rudolf Bär, Barbara Kern, Christian Lohr und Marion Theler vom 9. Juni 2010 "Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke" (08/MO 34/254)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrat Erwin Imhof.

Diskussion

Imhof, SVP: Mit der raschen Beantwortung unserer Motion hat der Regierungsrat einen neuen Thurgauerrekord aufgestellt. Ich gratuliere und danke ihm für die Sonderleistung. Auch über die Antwort sind wir höchst erfreut, denn der Regierungsrat unterstützt unser Anliegen in jeder Beziehung. Sowohl in der Motionsbegründung als auch in der -beantwortung sind die überzeugenden Argumente für die Unterstützung der Motion festgehalten. Aus folgenden drei Hauptgründen sind die Grossratsmandate gestützt auf die Bevölkerungszahl aufzuteilen und § 36 anzupassen: 1. Im November 2009 stimmte das Thurgauer Volk der Bezirksreorganisation mit der Reduktion von acht auf fünf Bezirke nach einem emotionalen Abstimmungskampf zu. In der Abstimmungsbotschaft hob der Regierungsrat die fünf ausgewogenen und etwa gleich starken Bezirke hervor und hielt in einer Tabelle die Sitzverteilung des Grossen Rates gestützt auf die Bevölkerungszahl fest. Gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wäre es ein Affront, wenn diese grundsätzlichen und wichtigen Aussagen nun nicht eingehalten würden. Wo bleibt da die Glaubwürdigkeit unserer Politik? 2. Es ist völlig widersprüchlich, wenn bei den Proporzahlen auf Stufe Bund die Zahl der Bevölkerung und auf Stufe Kanton die Zahl der stimmberechtigten Personen für die Sitzverteilung massgebend ist. In vielen Bereichen werden Quoten gestützt auf die Wohnbevölkerung auf Stufe Bund und Kanton festgelegt. So beispielsweise bei Beiträgen des NFA an die Kantone, bei Beiträgen an den öffentlichen Verkehr, bei Beiträgen an die Gemeinden, bei der Verteilung des TKB-Gewinnes, bei der Zuteilung von Asylbewerberinnen und -bewerbern unter den Gemeinden usw. 3. Der dritte Hauptgrund liegt in der Frage, welche Personen wir als Grosser Rat vertreten. Vertreten wir nur die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger? Vertreten wir gar nur die 33,9 % der stimmberechtigten Personen, die uns gewählt haben? Nein, wir vertreten die gesamte Wohnbevölkerung. Dazu gehören auch die nichtstimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, Kinder und Jugendliche, sowie die ausländischen Staatsangehörigen, die in unserem Kanton wohnen. Bei der grossen Mehrheit der Geschäfte, die wir im Rat behandeln, ist immer die ganze Wohnbevölkerung betroffen. Da ab dem kommenden Jahr die neuen Strukturen und Wahlkreise umgesetzt werden und

im Jahr 2012 die nächsten Grossratswahlen stattfinden, müssen wir diese Gesetzesänderung jetzt vornehmen. Mit 88:8 Stimmen hat unser Rat der Verfassungsänderung betreffend die neue Bezirksreorganisation zugestimmt. Gleichzeitig haben wir auch zu den ausgewogenen Wahlkreisgrössen für das Kantonsparlament ja gesagt und damit die Sitzverteilung gestützt auf die Bevölkerungszahl akzeptiert. Das Stimmvolk hat die Vorlage mit 68,1 % gutgeheissen. Ich hoffe nicht, dass wir die Glaubwürdigkeit unserer Politik aufs Spiel setzen, und bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Lohr, CVP/GLP: Die überaus grosse Welle der Entrüstung und des Unverständnisses, die in diesem Frühjahr aus dem Bezirk Kreuzlingen gekommen ist, beginnt sich langsam wieder abzuschwächen. Der Regierungsrat hat mit seinem Entgegenkommen und der schnellen Beantwortung der Motion seinen Willen zu politischem Fingerspitzengefühl bewiesen. Dafür danke und gratuliere ich ihm. Es ist zweifellos ein Akt der Vernunft, wenn er Bereitschaft signalisiert, das kantonale Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht schnell zu ändern, damit es bereits bei der nächsten Erneuerungswahl des Grossen Rates 2012 in der gewünschten Form umgesetzt werden kann. Ich bin gerne Mitglied des Rates, weil ich neben meiner eigenen Grundhaltung auch die Anliegen verschiedenster Menschen aus meinem Bezirk Kreuzlingen und dem ganzen Kanton einbringen kann. Auch empfinde ich mich als Thurgauer, der für alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons einsteht. Erst das macht mich schliesslich zu einem echten Volksvertreter. Kinder und Jugendliche wie auch Ausländerinnen und Ausländer zählen selbstredend zur Gruppe jener Personen, welche ich hier auch zu repräsentieren gewillt bin. Machen wir heute den Weg frei für die würdige, sinnvolle und gerechte Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke. Die CVP/GLP-Fraktion ist ohne Gegenstimme für Erheblich-erklärung der Motion.

Claus, FDP: Bei der Neueinteilung des Kantons in künftig fünf Bezirke war ein Argument zentral: Die Bezirke sollten sich in Bezug auf die Grösse und die Vertretung im Grossen Rat angleichen. Die aktuelle Berechnung der Grossratsmandate in den einzelnen Bezirken ergibt nun eine andere Aufteilung als anfangs ermittelt und in der Öffentlichkeit kommuniziert wurde. Sie ist aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsart beim Bund und dem Kanton entstanden. Die Berechnung ist unverständlich und in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss und ungerechtfertigt. In Anbetracht der nicht nachvollziehbaren Unterschiede der Berechnungsgrundlagen und der veränderten Bevölkerungsstrukturen ist eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene notwendig. Die Thurgauer Bevölkerung hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten markant verändert. Vor allem in den grenznahen Bezirken hat die ausländische Bevölkerung stark zugenommen. Der Anteil beträgt über 20 %. In Kreuzlingen lag er im Mai 2010 bei 49 %. Die erfreuliche Entwicklung unseres Kantons wissen wir alle zu schätzen. Der Thurgau hat sich zum attraktiven Standort gemausert, zieht auch ausländische Unternehmen an und schafft Ar-

beitsplätze für alle. Die Zuwanderung ist eine Folge veränderter Lebensumstände und wird auch weiterhin stattfinden. Weil sich durch die Zuzüge der Anteil der ausländischen Bevölkerung in den einzelnen Bezirken unterschiedlich entwickelt, ist der Einbezug aller Einwohnerinnen und Einwohner in die Berechnungen notwendig. Die Gesetzänderung ist dringend vorzunehmen, damit sie bei den Grossratswahlen 2012 Anwendung finden kann. Der Regierungsrat hat diese Notwendigkeit erkannt und die Motion entsprechend schnell und befürwortend beantwortet. Dafür danke ich ihm. Eine deutliche Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung der Motion im Sinne einer einheitlichen Lösung auf Stufe Bund und Kanton. Dadurch schaffen wir die Grundlage für die angestrebte Ausgewogenheit der Bezirke und die Vertretung im Grossen Rat. Als Mandats-trägerinnen und -träger haben wir die Aufgabe, die Interessen der ganzen Bevölkerung des Kantons Thurgau zu vertreten.

Schnyder, SVP: Die vorliegende Motion bietet Anlass, grundlegende Fragen aufzuwerfen wie: Wozu tagt der Grosse Rat in regelmässigen Abständen? Worin liegt seine Aufgabe? Der Grosse Rat ist die oberste Legislative im Kanton. Er erlässt und verändert Gesetze, verabschiedet Budgets und Staatsrechnungen und nimmt weitere ihm zugeteilte Aufgaben wahr. Wie Kantonsrat Imhof stelle auch ich die Frage: Wen vertreten die Mitglieder des Grossen Rates? Etwa nur die stimmberechtigten oder erwachsenen Personen? Nein, der Rat ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau zuständig. Jedes unserer 130 Ratsmitglieder vertritt rund 1'880 Menschen, egal ob jung oder alt, stimm- oder nichtstimmberechtigt, mündig oder unmündig. Die Suppe, die der Grosse Rat kocht, muss von der ganzen Bevölkerung ausgelöffelt werden. So ist es auch richtig, dass für die Berechnung der Sitzverteilung die Zahl der Wohnbevölkerung eines Bezirkes massgebend ist. Dass sich der Bezirk Kreuzlingen durch seine Grenz-nähe in seiner Bevölkerungsstruktur anders als andere Bezirke entwickelt, steht auf einem anderen Papier und verlangt allenfalls eine andere politische Debatte. Sowohl von den Motionären als auch vom Regierungsrat wurden stichhaltige Argumente für eine rasche Änderung des Gesetzes aufgezeigt. Die SVP-Fraktion schliesst sich der Meinung des Regierungsrates an und stimmt dem Vorstoss mit Zweidrittelmehrheit zu.

Rupp, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die kurze und prägnante Beantwortung. Kernpunkt des Motionsanliegens ist die Anpassung des § 36. Nach geltendem Recht wird für die Sitzverteilung die Zahl der stimmberechtigten Personen herangezogen. Neu soll die Mandatverteilung nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner vorgenommen werden. Da die Regelung auf Bundesebene schon gilt, macht es Sinn, das gleiche System auch auf Kantonsebene einzuführen. Aus diesem Grund und trotz kritischer Haltung unterstützt die EVP/EDU-Fraktion mehrheitlich aber nicht euphorisch die Motion.

Koch, SP: Mit der vorliegenden Motion ist die Anpassung des kantonalen Rechts an die Bundesrechtlösung gefordert. Insbesondere kann der Bevölkerung nicht erklärt werden, weshalb plötzlich etwas anderes gelten soll als bei der Neuverteilung der Bezirke gesagt wurde. Wie bereits mehrfach dargelegt, weise auch ich darauf hin, dass wir als Grosser Rat die ganze Bevölkerung und nicht nur die stimmberechtigten Personen vertreten. Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Theler, GP: Ich danke Kantonsrat Imhof für sein rasches Reagieren. Die GP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Verena Herzog, SVP: Soweit bin ich mit den Motionären einverstanden: Selbstverständlich vertreten wir im Rat die gesamte Bevölkerung, das ist auch unsere Aufgabe. Unschön finde ich, dass der Regierungsrat bei der Einteilung der Bezirke nicht die gängige Berechnungsgrundlage für die Sitzanzahl verwendet hat. Aber die Begründung der Motionäre, es sei widersprüchlich, bei nationalen und kantonalen Wahlen unterschiedliche Verteilschlüssel zu berücksichtigen, leuchtet im ersten Moment ein, ist aber schlicht falsch. Offenbar wird unser politisches System entweder nicht verstanden oder einfach ignoriert. Auf nationaler Ebene werden die Folgen des politischen Übergewichtes der Städtkantone mit dem Zweikammersystem, dem National- und Ständerat, abgedeckt. Der Vergleich zwischen den Proporzahlen auf nationaler und kantonaler Ebene hinkt deshalb. Denn die politische Vertretung durch die Stände ermöglicht eine politische Sicherung für die kleinen Landkantone. Im Gegensatz dazu fehlt dieses Schutzorgan auf kantonaler Ebene. Bei Annahme der Motion würden städtische Bezirke gegenüber der jetzigen Regelung klar bevorzugt, Bezirke mit ländlichem Anteil hingegen benachteiligt. Soll deshalb das bisher ausgewogene Verfahren, das sich für den Thurgau erwiesenermassen bewährt hat, jetzt aus wahltaktischen Überlegungen einzelner Kantonsrätinnen und -räte umgestossen werden? Als Vertreterin eines städtischen Bezirks ist es mir trotzdem ein Anliegen, den ländlichen Bezirken gleichberechtigte Wahlchancen zu ermöglichen und die Wahlen nicht zusätzlich zu erschweren. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme unserer Antwort und für die Komplimente zum raschen Vorgehen. Meines Erachtens sprechen zwei entscheidende Argumente für die Erheblicherklärung der Motion: 1. Wir sollten nicht ohne Not vom Bundesverfahren des Stimm- und Wahlrechtes abweichen. Früher gab es technische Gründe für den Unterschied. Heute entfallen sie weitgehend, da die statistischen Grundlagen besser sind. 2. Das Zählen nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist fairer und gerechter. Die allermeisten Abstimmungen, die Sie im Grossen Rat und wir im Regierungsrat vorbereiten, hängen nicht von der Zahl der stimmberechtigten Personen, sondern von der ganzen Bevölkerungszahl ab. Die Änderung des Ver-

fahrens hat einen erwünschten Nebeneffekt: Es kann eine bessere Verteilung unter den Bezirken erreicht werden. Eine Änderung muss jetzt vorgenommen werden, denn es wäre unsinnig, die Kantonsratswahlen in den neuen Bezirken abzuwarten. Der Regierungsrat wird alles daran setzen, damit die Änderung bei den Wahlen 2012 angewendet werden kann. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 1. September statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Heute besuchen wir nach dem anschliessenden Imbiss das Festgelände des eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes. Wir sind dazu herzlich eingeladen. Ich erinnere Sie gerne daran, dass um 12.15 Uhr die Shuttlebusse auf dem Marktplatz Frauenfeld abfahren.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Dr. Bernhard Wälti mit 47 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 18. August 2010 "Curriculum Hausärzte im Thurgau".
- Interpellation von Peter Gubser und Josef Brägger mit 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 18. August 2010 "Eltern für die Schule interessieren".
- Einfache Anfrage von Clemens Albrecht vom 18. August 2010 "Neubau Staatsarchiv des Kantons Thurgau; Fassadenmauerwerk in Klinker".

Mit leichter Schamröte im Gesicht habe ich mich vor den Sommerferien in Zürich an einen Kiosk geschlichen und mir die "Annabelle" gekauft. Der Titel des Heftes lautete "Schweiz spezial", der Untertitel "Best of". Darin wird ein einziger Kanton in einem Aufsatz "Liebeserklärung an Züri-Ost" porträtiert. Ich möchte Ihnen einen kleinen Ausschnitt daraus vorlesen: "Man kann es nur als Böswilligkeit des Schicksals interpretieren, dass der Thurgau, so das Ergebnis einer Studie von 1995, als 'rückständig, verknorzt und bäuerlich' wahrgenommen wird. Doch das Problem wurde angepackt, und zwar - typisch für den 'Kanton der kurzen Wege' - unkompliziert und effizient. Eine Marketingkampagne lief an, plötzlich war Zürich zugепflastert mit Plakaten, auf denen stand: 'Mostindien - im Thurgau sind alle voll im Saft' oder 'Familie Zürcher: Schöner wohnen im Thurgau'. Das sorgte für Schlagzeilen, auch in den eigenen Reihen. ... Durchschlagende Innovationskraft, aber mangelndes Verkaufstalent - das ist der Thurgau. Er ist der Smart mit einem Ferrari-Motor." Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, dafür zu sorgen, dass dieser Motor immer genügend Saft hat.

Ende der Sitzung: 11.55 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates